

Mag. Andrea Martin (Verfassungsgerichtshof)
Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form
3. Teil: Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen
Stand 1. März 2006.

Dieses Dokument stellt eine aktualisierte Version jener Zusammenstellung dar, die als Grundlage für die Arbeit des Ausschusses 2 „Legistische Strukturfragen“ des Österreich-Konvents diente. Es wurde für den Besonderen Ausschuss zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents (III-136 d. B.) um die Arbeitsergebnisse des Ausschuss 2 sowie um Gesetzgebungsakte, die während bzw. seit dem Österreich-Konvent erfolgt sind, ergänzt.

Hinweise:

Inhalte der Spalten:

1. Spalte = Laufende Zahl
2. Spalte = Sigel für Typen

bvg	Bundesverfassungsgesetze
vfb	Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen
stv	verfassungsrangiger Staatsvertrag
vfbstv	Verfassungsbestimmung in Staatsvertrag
vfb15a	Verfassungsbestimmung in Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG
3. Spalte = Titel des Bundes(verfassungs)gesetzes, des Staatsvertrages bzw. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
4. Spalte = Stammfassung (Gesetzblatt-Nummer); *In der Spalte „Stammfassung“ (StF) verwendeter Kursivdruck zeigt an, dass in der Stammfassung des Bundesgesetzes / des Staatsvertrages die jeweilige Verfassungsbestimmung noch nicht enthalten war.*
5. Spalte = §/Art : Behandelte Bestimmung
6. Spalte= Novellen (Gesetzblatt-Nummer)
7. Spalte = Regelungsinhalt in knapper Form
8. Spalte = Gefundener Konsens. Hier werden Kurzsigel angeführt (*siehe Folgeblatt!*).

Legende der möglichen Fälle:

<p>1. Kategorie: Bekanntgabe an den inhaltlich zuständigen Ausschuss mit der Bitte um Berücksichtigung bzw. materielle Prüfung vor der weiteren Behandlung durch Ausschuss 2.</p> <p>In der nachstehenden Tabelle werden folgende Sigel verwendet:</p>	<p>3. Kategorie: Vorschlag, Bestimmung(en) aufzuheben</p>																		
<table border="0"> <tr><td>A01</td><td>An den Ausschuss 1 – Staatsaufgaben und Staatsziele</td></tr> <tr><td>A03</td><td>An den Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen</td></tr> <tr><td>A04</td><td>An den Ausschuss 4 – Grundrechtskatalog</td></tr> <tr><td>A05</td><td>An den Ausschuss 5 – Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden</td></tr> <tr><td>A06</td><td>An den Ausschuss 6 – Reform der Verwaltung</td></tr> <tr><td>A07</td><td>An den Ausschuss 7 – Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen</td></tr> <tr><td>A08</td><td>An den Ausschuss 8 – Demokratische Kontrollen</td></tr> <tr><td>A09</td><td>An den Ausschuss 9 – Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit</td></tr> <tr><td>A10</td><td>An den Ausschuss 10 – Finanzverfassung</td></tr> </table>	A01	An den Ausschuss 1 – Staatsaufgaben und Staatsziele	A03	An den Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen	A04	An den Ausschuss 4 – Grundrechtskatalog	A05	An den Ausschuss 5 – Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden	A06	An den Ausschuss 6 – Reform der Verwaltung	A07	An den Ausschuss 7 – Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen	A08	An den Ausschuss 8 – Demokratische Kontrollen	A09	An den Ausschuss 9 – Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit	A10	An den Ausschuss 10 – Finanzverfassung	<p>Sigel = F04</p> <p>4. Kategorie: Einbau in die Verfassungsurkunde</p>
A01	An den Ausschuss 1 – Staatsaufgaben und Staatsziele																		
A03	An den Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen																		
A04	An den Ausschuss 4 – Grundrechtskatalog																		
A05	An den Ausschuss 5 – Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden																		
A06	An den Ausschuss 6 – Reform der Verwaltung																		
A07	An den Ausschuss 7 – Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen																		
A08	An den Ausschuss 8 – Demokratische Kontrollen																		
A09	An den Ausschuss 9 – Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit																		
A10	An den Ausschuss 10 – Finanzverfassung																		
<p>2. Kategorie: Die Norm ist in einem weiteren Sinne gegenstandslos. Hier wurden während der Sichtung des Materials – unbeschadet der noch offenen Möglichkeit, generelle Formulierungen zu finden – drei mögliche Fallgruppen unterschieden:</p>	<p>Sigel = F07</p> <p>5. Kategorie: Weiterbestand als BVG neben der Verfassungsurkunde („Trabant“)</p>																		
<p>F01 Reine Derogationsnorm, welche ihren normativen Gehalt mit der Außerkraftsetzung der aufgehobenen Norm erschöpft hat. Da solche Normen per se nicht mehr dem Rechtsbestand angehören, ist nichts weiters zu veranlassen.</p> <p>F02 Wird als gegenstandslos geworden festgestellt und gilt nicht mehr.</p> <p>F03 Rezipierende (in Kraftsetzende; einordnende) Norm wird für gegenstandslos geworden erklärt ("ist konsumiert"); die Geltung der rezipierten (in Kraft gesetzten, eingeordneten) Norm bleibt unberührt.</p>	<p>Sigel= TRA</p> <p>6. Kategorie: Übernahme in Verfassungsbegleitgesetz / Übergangsrecht</p>																		
	<p>Sigel= ÜGR</p> <p>7. Kategorie: Entkleidung des Verfassungsranges</p>																		
	<p>Sigel= F11</p> <p>8. Kategorie: Befassung des Präsidiums</p>																		
	<p>Sigel = PRÄS</p> <p>9. Kategorie: obsoletere Bestimmung</p>																		
	<p>Sigel= F21</p> <p>10. Kategorie: Bei StV nichts zu veranlassen; Aufhebung des den Verfassungsrang herbeiführenden BVG</p>																		
	<p>Sigel = F22</p>																		

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
1	vfbstv	Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik	BGBI	1947/220	Art 3	1964/59	Abgabenbefreiung des Kulturinstituts und seiner Lehrkräfte	Art I Eingriff in Steuerhoheit der Länder (RV 364 BlgNR 5. GP, 5)	BVG gg rass Diskr	F22		Novak/Wieser, Zur Neukodifikation des österr Bundesverfassungsrechts, 1994, 192, halten den Verfassungsrang für entbehrlich Verfassungsrang durch B-VGNov BGBI 1964/59 - daher diese F04	
2	vfbstv	Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern	BGBI	1954/270	Art 4	1964/59	Abgabenbefreiung des Kulturinstituts und seiner Lehrkräfte	Art I Eingriff in Steuerhoheit der Länder	BVG gg rass Diskr	F22			
3	vfbstv	Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich	BGBI	1955/152	Art 4	1964/59	Anschlussverbot	Absicherung der Souveränität		TRA			
4	vfbstv	Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich	BGBI	1955/152	Art 7 Z 2 bis 4	1964/59	Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten	Erweiterung des Grundrechtskatalogs		TRA			
5	vfbstv	Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich	BGBI	1955/152	Art 8	1964/59	Bekennnis zur Demokratie, Wahlrecht, gleiche Ämterzugänglichkeit	Erweiterung des Grundrechtskatalogs		TRA			
6	vfbstv	Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich	BGBI	1955/152	Art 9	1964/59	Auflösung nazistischer Organisationen	Art 7 Art 12	B-VG StGG	TRA		siehe Verbotsgesetz 1947	
7	vfbstv	Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich	BGBI	1955/152	Art 10	1964/59	Verpflichtung Österreichs hinsichtlich Gesetzgebung und HabsG	Verfassungsrang der einschlägigen Gesetze		TRA		siehe insb Art 2 1. V-ÜG 1945, BGBI 4; R-ÜG, BGBI 1945/6, Verbotsgesetz	
8	vfbstv	Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich	BGBI	1955/152	Art 12	1964/59	Verbot der Dienstleistung in den österr Streitkräften für ehemalige Mitglieder nazistischer Organisationen	Art 4 (Ausführung des -)	StV Wien	F21	gegenstandslos/"Obsolet"-Erklärung der BReg vom 6.11.1990	skeptisch zur innerstaatlichen Geltungsbeendigung der vfb <i>Ermacora</i> , Die Obsoleterklärung von Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages, ZÖR 42, 1991, 319 (332 f)	
9	vfbstv	Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich	BGBI	1955/152	Art 15 Z 2	1964/59	Ausschluss von der Verwendung oder Ausbildung bestimmter österr Staatsbürger in der Luftfahrt und bei der Produktion von Kriegsmaterial	Art 4 (Ausführung des -)	StV Wien	F21	gegenstandslos/"Obsolet"-Erklärung der BReg vom 6.11.1991		
10	stv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige	BGBI	1957/125	Art 1 bis 9	1964/59		Art 4	B-VG	F22	gegenstandslos/EU-Beitritt?		
11	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	BGBI	1957/240	Art 1 Abs 2	1968/275	Grenzabfertigung im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates	Art 3	B-VG	F22	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Verfassungsrang durch BVG BGBI 1968/275 (siehe 1. Teil)	

7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsmarkterträge - 3. Teil: Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungserleichterungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
12	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	BGBI	1957/240	Art 1 Abs 3	1968/275	Festlegung des Umfangs der Grenzabfertigung auf fremden Staatsgebiet durch Vereinbarung der obersten Bundesbehörden	Art 50	B-VG	F22	Abweichung vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzesrangigen StV; Verfassungsrang durch BVG BGBI 1968/275 (siehe 1. Teil)
13	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	BGBI	1957/240	Art 4 Abs 5 (vormals Abs 2)	1968/275 1979/331	Vollziehung eigenen Rechts auf fremden Staatsgebiet	Art 3	B-VG	F22	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG Auf Grund der bei der Kundmachung des Änderungsabkommens BGBI 1979/331 gewählten Formulierung ("dessen Art I Z 2 ... verfassungsändernde Bestimmungen enthält") ist allerdings nicht ganz klar, ob Art 4 - unnötigerweise - zur Gänze im Verfassungsrang gehoben werden sollte oder aber nur jene Bestimmungen (nämlich Abs 5 und 6), die bereits als Art 4 Abs 2 und 3 des Stammabkommens iVm BVG BGBI 1968/275 im Verfassungsrang gestanden sind
14	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	BGBI	1957/240	Art 4 Abs 6 (vormals Abs 3)	1968/275 1979/331	Festlegung des örtlichen Bereichs, in dem eigenes Recht auf fremden Staatsgebiet vollzogen werden darf, durch Vereinbarung der Verwaltung	Art 50	B-VG	F11	Abweichung vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzesrangigen StV; in den Materialien (RV 742 BlgNR 14. GP, 3) wird weiters Art 18 Abs 2 B-VG für den Verfassungsrang ins Treffen geführt; im Übrigen s Anm zu Art 4 Abs 5 des Vertrages (lfd Z 13)
15	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	BGBI	1957/240	Art 5 Abs 1	1968/275 1979/331 1993/602	Recht der Festnahme und zwangsweisen Zurückweisung	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG Bei der Bezeichnung des Art I Z 4 (statt Z 5) des Änderungsabkommens BGBI 1993/602 als vändernd, handelt es sich offenkundig um ein Redaktionsversehen; aus den Materialien (RV 299 BlgNR 18. GP, 4 f, geht nämlich hervor, dass die den - im Verfassungsrang stehenden (BVG BGBI 1968/275) - Art 5 Abs 1 des Stammabkommens idF des Änderungsabkommens BGBI 1979/331 ändernde Bestimmung des Art I Z 5 des Änderungsabkommens BGBI 1993/602 als vändernd genehmigt werden sollte [mit dem fälschlicherweise als vändernd ausgewiesenen Art I Z 4 wurden die nicht auf Verfassungsstufe stehenden Sätze 2 und 3 des Art 4 Abs 7 idF des Stammvertrages aufgehoben (jedenfalls ist Art I Z 4, da Derogationsnorm, gegenstandslos)]
16	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 6 Abs 3	1980/445 [1996/608]	Festlegung von Fristen für Eintragung, Ausstellung/Büro	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG Allgemein: Die als vändernd genehmigten Bestimmungen der Art 4 und 5, jeweils Abs 2, des Abk idF BGBI 1980/445 wurden durch den nicht als vändernd genehmigten Änderungsbeschluss BGBI 1996/608 neu gefasst (Art 5 Abs 2 erfuhr bereits durch den - ebenfalls nicht als vändernd genehmigten - Änderungsbeschluss eine Änderung); weiters wurde der als vändernd genehmigte Art 14 idF BGBI 1980/445 durch den Änderungsbeschluss BGBI 1996/608 aufgehoben. Art 6 Abs 3, Art 7 Abs 1, Art 19 Abs 2 und 3, Art 20 Abs 1, Art 27 lit a und Art 28 Abs 3 lit e wurden ebenfalls durch den Änderungsbeschluss BGBI 1996/608 jeweils um das Institut der Anerkennung ergänzt.
17	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 7 Abs 1	1980/445 1996/608	Streitbeilegung/Generalversammlung	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
18	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 11 Abs 1	1980/445	Einladungen zur Ausstellung/diplomatischer Weg, innerhalb der vom Büro festgelegten Fristen	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
19	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 19 Abs 2	1980/445 1996/608	auszustellende Gegenstände/Genehmigung Generalkommissäre	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG Änderungsbeschluss BGBI 1996/608 nicht als verfassungsändernd genehmigt
20	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 19 Abs 3	1980/445 1996/608	Schiedsspruch/Generalkommissäre	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG Änderungsbeschluss BGBI 1996/608 nicht als verfassungsändernd genehmigt
21	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 20 Abs 1	1980/445 1996/608	Monopolsgenehmigung/Büro	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG Änderungsbeschluss BGBI 1996/608 nicht als verfassungsändernd genehmigt
22	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 24	1980/445	Vorschriften für Preisgericht/Internationales Ausstellungsbüro	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
23	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 27 lit a	1980/445 1996/608	Regelungen über Eintragung uam /Generalversammlung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
24	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 28 Abs 3 lit a, b, d bis g	1980/445 1996/608 (lit e)	Vertragsänderung, Haushaltsplan, Bewilligung der Termine, Eintragung etc/GV, erhöhtes Quorum	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG Verweise in lit d und f nicht dem Änderungsbeschluss BGBI 1996/608 angepasst
25	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 30 Abs 2 lit a	1980/445	Klassifikationserstellung/Exekutiv-ausschuss	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
26	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 33 Abs 3	1980/445	Vertragsänderung/GV	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
27	vfbstv	Abkommen über internationale Ausstellungen	BGBI	1957/65	Art 33 Abs 4	1980/445	Vorbehalt/Genehmigung durch GV	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
28	stv	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	BGBI	1958/210	BGBI	1964/59 1970/330 1972/84 1990/64 1990/558 (DFB) 1994/593 1998/30	Grundrechte EGMR/Organisation, Verfahren "Verschiedene Bestimmungen" (zB Anfragen des Generalsekretärs, Vorbehalte, Kündigung, Ratifikation)	Erweiterung des Grundrechtskatalogs, besondere verfahrensrechtliche Garantien	A04	Art 2 - Recht auf Leben; Art 3 - Verbot der Folter; Art 4 - Verbot der Sklaverei, Zwangsarbeit; Art 5 - Recht auf Freiheit und Sicherheit; Art 6 - Recht auf ein faires Verfahren; Art 7 - Keine Strafe ohne Gesetz; Art 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Art 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Art 10 - Meinungsäußerungsfreiheit; Art 11 - Versammlungs- und Vereinsfreiheit; Art 12 - Recht auf Eheschließung; Art 13 - Recht auf wirksame Beschwerde; Art 14 - Verbot der Benachteiligung; Art 15 - Außer-Kraft-Setzen im Notstandsfall; Art 16 - Beschränkung der politischen Tätigkeit von Ausländern; Art 17 - Verbot des Missbrauchs der Rechte; Art 18 - Begrenzung der Rechtseinschränkung Der Ausschuss 2 wird zur Frage einer allfälligen (teilweisen) Entkleidung vom Verfassungsrank oder die (teilweisen) Überführung als Trabant erst nach erfolgter Diskussion im Ausschuss 4 Stellung nehmen; gilt auch für Zusatzprotokolle
29	stv	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	BGBI	1958/210	BGBI	1964/59 1998/30	Grundrechte Verschiedene Bestimmungen (zB Verhältnis zur EMRK, Ratifikation)	Erweiterung des Grundrechtskatalogs	A04	Art 1 - Schutz des Eigentums; Art 2 - Recht auf Bildung; Art 3 - Recht auf freie Wahlen
30	vfbstv	Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	BGBI	1958/91	Art IV	1964/59	Bestrafung wegen Völkermordes gleichviel, ob verantwortliche regierende Personen, Beamte oder Privatpersonen	Art 57, 58, 63, 96	B-VG	A08
31	vfbstv	Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	BGBI	1958/91	Art VI	1964/59	Zuständigkeit der Gerichte des Staates, auf dessen Gebiet die Handlung begangen wurde, oder des Int Strafgericht	Art 142, 143	B-VG	F11

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
31a		Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	BGBI	1958/91	Art VI	1964/59	Zuständigkeit der Gerichte des Staates, auf dessen Gebiet die Handlung begangen wurde, oder des Int Strafgericht	§ 12	ARHG	F11			
32	stv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen	BGBI	1960/228	Art 1 bis 18	BGBI 1964/59 1968/168 (DFB) 1991/43	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F22	Verfassungsrang entbehrlich (ausgenommen Art 1 und 2)		Die Änderungen der Art 8, 11, 12 und 17 sowie die Aufhebung des Art 16 durch den Vertrag BGBI 1991/43 erfolgte - verfassungswidrigerweise - lediglich in gesetzeskoordinierter Form (unzutreffend RV 1297 BlgNR 17. GP, 4) Verfassungsrang durch B-VGNov BGBI 1964/59; daher diese F04
33	vfbstv	Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	BGBI	1961/201	Art IX	1964/59	Vertragsänderungskompetenz durch Mehrheit der Mitgliedstaaten	Übertragung von Hoheitsrechten		F22	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		Verfassungsrang durch B-VGNov BGBI 1964/59; daher diese F04
34	vfbstv	Abkommen über die Gründung der "EUROFIMA" Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale	BGBI	1961/85	Art 1	1964/59	Gründung/EUROFIMA	Übertragung von Hoheitsrechten		F22	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		Verfassungsrang durch B-VGNov BGBI 1964/59; daher diese F04
35	vfbstv	Abkommen über die Gründung der "EUROFIMA" Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale	BGBI	1961/85	Art 2	1964/59	Statutenänderung	Übertragung von Hoheitsrechten		F22	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		Verfassungsrang durch B-VGNov BGBI 1964/59; daher diese F04
36	vfbstv	Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	BGBI	1964/199	Art II Abs 2		Vertragsänderung/Quoren	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		allenfalls Aufrechterhaltung wegen der Besonderheit des Vertragsabschlusses
37	vfbstv	Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	BGBI	1964/58	Art 6 Abs 3 der Ausführungsbestimmungen	1964/59	Untersuchungen durch Generalkommissar für Kulturgut	Art 3	B-VG	F22			Einräumung von hoheitlichen Kontrollrechten an internationale (dh: nicht staatliche) Organe auf dem Territorium der Mitgliedstaaten - nicht eindeutig dem Art 9 Abs 2 zuordenbar, allerdings enge inhaltliche Verwandtschaft zu den "typischen" Rechtsphänomenen, sodass Verfassungsrang entbehrlich erscheint (<i>Griller</i> , Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, 1989, 188 ff); s auch Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBI 1970/258 (lfd Z 71 f)
38	vfbstv	Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	BGBI	1964/58	Art 17 Abs 3 der Ausführungsbestimmungen	1964/59	Transportkontrolle durch Inspektoren	Art 3	B-VG	F22			Einräumung von hoheitlichen Kontrollrechten an internationale (dh: nicht staatliche) Organe auf dem Territorium der Mitgliedstaaten - nicht eindeutig dem Art 9 Abs 2 zuordenbar, allerdings enge inhaltliche Verwandtschaft zu den "typischen" Rechtsphänomene, sodass Verfassungsrang entbehrlich erscheint
39	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	BGBI	1965/10	Art 1 Abs 2	1968/276	Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen, Grenzabfertigung während der Fahrt, Grenzabfertigung auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates	Art 3	B-VG	F22	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		idF BVG BGBI 1968/276 (BVG Grenzabfertigung Schweiz)

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
40	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	BGBI	1965/10	Art 1 Abs 3			Festlegung der Grenzabfertigungsstellen und Strecken, in/auf denen die jeweils anderen Organwalter tätig werden dürfen, durch Regierungsvereinbarung	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Ergänzung eines gesetzserangigen StV
41	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	BGBI	1965/10	Art 3			Definition von Zonen; (Regierungs-)Vereinbarung über hoheitliche Befugnisse außerhalb von Zonen (Abs 2)	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Ergänzung eines gesetzserangigen StV
42	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	BGBI	1965/10	Art 4			Geltendes Recht in der Zone; Durchführung der Kontrolle durch Bedienstete des Nachbarstaates	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
43	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	BGBI	1965/10	Art 5			Verbot der Festnahme zum Zweck der Auflieferung udgl durch Bedienstete des Nachbarstaates; Vorführung zur Vernehmung	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
44	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	BGBI	1965/10	Art 6			Reihenfolge der Durchführung der Amtshandlungen betr Ausgangs- und Eingangsabfertigung	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		

7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsministerkonferenz - 3. Teil: Verfassungsrangiges Staatsverträge und Verfassungsergänzungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
45	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	BGBI	1965/10		Z 4 des Schlussprotokolls	Verbringung festgenommener Personen über liechtensteinisches Gebiet/Regierungsvereinbarung	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Ergänzung eines gesetzserangigen StV
46	vfbstv	Protokoll betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein	BGBI	1965/11		Art 1	Ausübung von Hoheitsbefugnisse auf jeweils fremden Staatsgebiet bei Grenzabfertigung zwischen Ö und FL	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
47	vfbstv	Protokoll betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein	BGBI	1965/11		Art 2	Vereinbarung über hoheitliche Befugnisse/Regierungen	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Ergänzung eines gesetzserangigen StV
48	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1966/229		Art 1	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	Der Titel geht auf den - nicht als vfändernd genehmigten - Notwechsel BGBI 1993/714 zurück, mit dem u.a. auch festgestellt wurde, dass der Vertrag idF der Änderungsverträge BGBI 1976/585 und 1981/288 mit der Maßgabe, dass die Bezeichnungen "Republik Slowenien" und "slowenisch" an die Stelle der Bezeichnungen "Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien" oder "SFRJ" und "jugoslawisch" treten, in Kraft steht
49	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1966/229		Art 4	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	
50	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1966/229		Art 5	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	
51	vfbstv	Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	BGBI	1967/13		Art 4 Abs 3	Erhöhung des Stammkapitals/Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG/Art 9 Abs 2 B-VG
52	vfbstv	Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	BGBI	1967/13		Art 5 Abs 3 erster Halbsatz	Erhöhung der Zeichnung eines Mitglieds/Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG/Art 9 Abs 2 B-VG

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02			
53	vfbstv	Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	BGBI	1967/13	Art 59 Abs 1		Vertragsänderung/Gouverneursrat, Stimmenmehrheit		Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG/Art 9 Abs 2 B-VG		
54	vfbstv	Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	BGBI	1967/13	Art 59 Abs 2		Vertragsänderung/Gouverneursrat, Einstimmigkeit		Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG/Art 9 Abs 2 B-VG		
55	vfbstv	Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	BGBI	1967/17	Art 60		Auslegung/Entscheidungsbefugnis Direktorium mit Vorlagemöglichkeit an Gouverneursrat; Regelung des Vertretungsrechtes/Gouverneursrat		Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
56	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten	BGBI	1967/289	Art 1 Abs 1		Vornahme eichbehördlicher Prüfungen durch Organe der Vertragsstaaten im jeweils anderen Staatsgebiet	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
57	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten	BGBI	1967/289	Art 1 Abs 4		Vornahme eichbehördlicher Zulassungsprüfungen durch Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig in Österreich	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
58	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr	BGBI	1968/169	Art 1	BGBI	1975/462 1993/714 (Titel)	Grenzabfertigung durch jeweils fremdes Organ auf anderen Hoheitsgebiet	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Gemäß der Kdm des Änderungsabkommens BGBI 1975/462 "[ist] dessen Art. I verfassungsändernd"; dies muss wie auch die Materialien nahe legen - reduzierend als auf lediglich die Z 1 des Art I (betr Änderung des Art 1 Abs 1 lit a des Stammabkommens) bezogen gelesen werden, andernfalls wäre es zu einer völlig uneinsichtigen Hebung einer Reihe weiterer Bestimmungen (Art 8) in Verfassungsrank gekommen
59	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr	BGBI	1968/169	Art 3		Anzuwendendes Recht; Verbot der Festnahme von Personen im Gebietsstaat durch Bedienstete des Nachbarstaates	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
60	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr	BGBI	1968/169	Art 4		Reihenfolge der Durchführung der Amtshandlungen betr Ausgangs- und Eingangsabfertigung	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
61	stv	Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	BGBI	1969/256	Art I bis XI	BGBI	2000/182		Erweiterung des Grundrechtskatalogs	F11			
62	vfbstv	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Lissabonner Fassung)	BGBI	1969/385	Art 14 Abs 5 lit b		Änderung des Höchstbetrages der Aufgaben durch Verbandsländervertreter		Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
63	vfbstv	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957	BGBI	1969/388	Art 3 Abs 1		Errichtung eines Sachverständigen-Ausschuss beim Internationalen Büro/ Aufgaben (Änderungen, Ergänzungen der internationalen Klassifikation)		Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
64	vfbstv	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957	BGBI	1969/388	Art 3 Abs 3		Quoren/Änderung		Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		

7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsmarkterträge - 3. Teil - Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02				
65	vfbstv	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957	BGBI	1969/388	Art 3 Abs 4		Quoren/Ergänzung			F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG			
66	vfbstv	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957	BGBI	1969/388	Art 3 Abs 5		Mitwirkung an Meinungsbildung			F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG			
67	vfbstv	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957	BGBI	1969/388	Art 3 Abs 6		Zustimmungsfiktion bei Nichtvorhandenseins bzw Untätigkeit eines Sachverständigen			F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG			
68	vfbstv	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957	BGBI	1969/388	Art 4 Abs 1		In-Kraft-Treten der Änderungen und Ergänzungen			F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG			
69	vfbstv	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957	BGBI	1969/388	Art 5 Abs 3		Erhöhung der Ausgaben durch Beschluss			F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG			
70	stv	Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind	BGBI	1969/434	Art 1 bis 4 Art 5 bis 7	BGBI	1998/30	Grundrechte Verschiedene Bestimmungen (zB Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches, Ratifikation)			F11	Erweiterung des Grundrechtskatalogs	Art 1 - Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden; Art - Freizügigkeit; Art 3 - Verbot der Ausweisung von Staatsbürgern; Art 4 - Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern	
71	vfbstv	Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen	BGBI	1970/258	Art III Abs 1 erster Satz		Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages hinsichtlich der Einräumung von hoheitlichen Kontrollrechten auf österreichischem Gebiet an internationale Organe				F11	B-VG	Übertragung von Hoheitsrechten Art 3	Einräumung von hoheitlichen Kontrollrechten an internationale (dh: nicht staatliche) Organe auf dem Territorium der Mitgliedstaaten - nicht eindeutig dem Art 9 Abs 2 zuordenbar, allerdings enge inhaltliche Verwandtschaft zu den "typischen" Rechtsphänomenen, sodass Verfassungsrang entbehrlich erscheint (<i>Griller</i> , Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, 1989, 188 ff); s auch Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBI 1964/58 (lfd Z 37 f)
72	vfbstv	Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen	BGBI	1970/258	Art V erster Satz		Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages hinsichtlich der Einräumung von hoheitlichen Kontrollrechten auf österreichischem Gebiet an internationale Organe				F11	B-VG	Übertragung von Hoheitsrechten Art 3	Einräumung von hoheitlichen Kontrollrechten an internationale (dh: nicht staatliche) Organe auf dem Territorium der Mitgliedstaaten - nicht eindeutig dem Art 9 Abs 2 zuordenbar, allerdings enge inhaltliche Verwandtschaft zu den "typischen" Rechtsphänomenen, sodass Verfassungsrang entbehrlich erscheint
73	vfbstv	Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen	BGBI	1970/258	Art X Abs 2		Vertragsverlängerung/Konferenz				F11		Übertragung von Hoheitsrechten	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02		
74	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben	BGBI	1970/339		Art 1 Abs 3	Änderung der Anlage durch Vereinbarung der Regierungen	Art 50	B-VG	F11		darüber hinaus wurden Art 1 Abs 2, Art 3 Abs 1, Art 13 Abs 1 und Art 15 Abs 1 des Stammabkommens als verfassungsändernd genehmigt; diese Bestimmungen wurden durch den Änderungsvertrag BGBl 1985/12 novelliert, ohne jedoch - obwohl inhaltlich verfassungsändernd (unzutreffend RV 257 BlgNR 16. GP, 6) in Verfassungsrang transformiert zu werden
75	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben	BGBI	1970/339		Art 13 Abs 2	Überwachung des Personen- und Warenverkehrs in die und aus der Bau- oder Werkszone, des Verbrauchs und der Verwendung von abgabenbefreiten Waren durch	Art 3	B-VG	F11		
76	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben	BGBI	1970/339		Art 14	Anwendung der Bestimmungen des GrenzabfertigungsAbk Ö-BRD, BGBl 1957/240 in Bau- und Werkszone	Art 3	B-VG	F11		
77	vfbstv	Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 (<i>Fassung v Nizza</i>)	BGBI	1970/45		Art 3 Abs 2	internationale Registrierung/Aufgaben des Internationalen Büros	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
78	vfbstv	Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 (<i>Fassung v Nizza</i>)	BGBI	1970/45		Art 10	Einrichtung eines Ausschuss beim Internationalen Büro; Aufgaben	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
79	vfbstv	Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 (<i>Fassung v Nizza</i>)	BGBI	1970/45		Art 12 Abs 5	Setzung von Anpassungsmaßnahmen durch Internationales Büro	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
80	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art I Abs 2	Sitz, Verlegung/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
81	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art II Abs 4	Programme/Zustimmung des Rates mit erhöhtem Quorum	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
82	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art II Abs 5	Programmänderung/Rat mit erhöhtem Quorum	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
83	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art II Abs 6	Erweiterung, Aufhebung des Grundprogramms/Rat mit erhöhtem Quorum	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
84	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art III Abs 2 lit a	Zulassung neuer Staaten/Rat mit Einstimmigkeit	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	

7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsministerien - 3. Teil - Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassunggebende Bestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
85	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art III Abs 4 erster und zweiter Satz	Festlegung, Änderung einer Programmmindestdauer, Begrenzung der finanziellen Verpflichtungen/Rat mit erhöhtem Quorum	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
86	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art V Abs 2 lit b und g	Arbeitsprogrammgenehmigung, sonstige für die Durchführung des Übk erforderlich Befugnisse/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
87	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art VII Abs 1 lit b	Änderung des Beitragsschlüssels/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
88	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art VII Abs 2	Änderung von finanziellen Beiträgen/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
89	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art VII Abs 4 lit a vorletzter und letzter Satz	Beitrag für nachträgliche Teilnahme an Programmen, Festlegung der Höhe/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
90	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art X Abs 3	Änderung Finanzprotokolls/Rat mit erhöhtem Quorum	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
91	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art XIII	Enden der Mitgliedschaft/Rat mit erhöhtem Quorum	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
92	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)	BGBI	1971/176		Art 5 Abs 2 des Finanzprotokolls	Zahlungsmodalitäten, Festlegung/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
93	vfbstv	Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	BGBI	1971/357		Art 2	Änderung des Sitzes der Organisation durch Mehrheitsbeschluss	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
94	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze	BGBI	1972/331		Art 1	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	
95	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze	BGBI	1972/331		Art 4	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	
96	vfbstv	Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	BGBI	1972/370		Art III Abs 2 zweiter und dritter Satz	Untersuchungen, Inspektionen auf fremden Staatsgebiet	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
97	vfbstv	Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	BGBI	1972/370		Art III Abs 3 zweiter und dritter Satz	Untersuchungen, Inspektionen auf fremden Staatsgebiet	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
98	vfbstv	Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	BGBI	1972/377		Art 1	Verbot der Rassendiskriminierung/ Definition; Gleichbehandlungssatz/ Ausländer untereinander	Art 7	B-VG	A04	
99	vfbstv	Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	BGBI	1972/377		Art 2	Verpflichtung zur Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Entwicklung zum vollen Genuss der Menschenrechte für Rassengruppen	Art 7	B-VG	A04	
100	vfbstv	Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	BGBI	1972/377		Art 14	Möglichkeit einer Unterwerfungserklärung zur Zulassung von Individualpetitionen/Komitee	"Rechtszug" an ein Staatengemeinschaftsorgan		F11	
101	vfbstv	Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Internationalem Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Anlage A zur Schlußakte) und Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage B zur Schlußakte)	BGBI	1972/380		Art IX lit e	Ausscheiden einer Vertragspartei bei Nichtannahme einer bedeutenden Änderung des Vertrages/Beschluss der Versammlung	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
102	vfbstv	Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966	BGBI	1972/381		Art 29 Abs 3 lit d	Ausscheiden einer Vertragspartei bei Nichtannahme einer bedeutenden Änderung des Vertrages/Beschluss der Versammlung	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
103	vfbstv	Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966	BGBI	1972/381		Art 29 Abs 4 lit d	Ausscheiden einer Vertragspartei bei Nichtannahme einer bedeutenden Änderung des Vertrages/Konferenz	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
104	vfbstv	Übereinkommen über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation "INTELSAT"	BGBI	1973/343		Art VII lit c Z iii und viii	Versammlung der Vertragsparteien/Aufgaben (Änderungsvorschläge, Austritte)	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
105	vfbstv	Übereinkommen über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation "INTELSAT"	BGBI	1973/343		Artikel VIII lit b Z ii und vi	Versammlung der Unterzeichner/Aufgaben (Änderungsvorschläge, Austritte)	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
106	vfbstv	Übereinkommen über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation "INTELSAT"	BGBI	1973/343		Art X lit a Z xxvi	Gouverneursrat/Aufgaben (Setzung von Maßnahmen iZm Austritt)	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
107	vfbstv	Übereinkommen über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation "INTELSAT"	BGBI	1973/343		Art XVI lit b Z i und ii	Austritt/Vertragspartei als Sanktionierung durch Versammlung der Vertragsparteien; Suspendierung und Austritt/Unterzeichner als Sanktionierung durch Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
108	vfbstv	Übereinkommen über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation "INTELSAT"	BGBI	1973/343		Art XVII lit c, d und e	Änderungen/Versammlung der Vertragsparteien, In-Kraft-Treten, Depositär	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

7 der Beilagen XXI-GP - Arbeitsunterlage 3 - Teil: Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsermächtigungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
109	vfbstv	Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation "INTELSAT"	BGBI	1973/343		Art 21 lit c, d und e	Abwicklung nach Austritt/Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
110	vfbstv	Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation "INTELSAT"	BGBI	1973/343		Art 22 lit c, d und e	Änderungen/Versammlung der Unterzeichner, In-Kraft-Treten, Depositär	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
111	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967	BGBI	1973/397		Art 10 Abs 2	Verlegung des Sitzes	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
112	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967	BGBI	1973/397		Art 17 Abs 3	Vertragsänderung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
113	vfbstv	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/398		Art 26 Abs 3	Vertragsänderung/Versammlung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
114	vfbstv	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/399		Art 17 Abs 3	In-Kraft-Treten einer Änderung und Bindung der Vertragsparteien	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
115	vfbstv	Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 14. April 1891 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/400		Art 3 Abs 2	internationale Registrierung/Aufgaben des Internationalen Büros	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
116	vfbstv	Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 14. April 1891 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/400		Art 10 Abs 2 lit a Z iii	Versammlung des besonderen Verbandes/Änderung der Ausführungsordnung, Höhe der Gebühren	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
117	vfbstv	Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 14. April 1891 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/400		Art 13 Abs 3	Vertragsänderungskompetenz	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
118	vfbstv	Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/401		Art 3 Abs 1	Errichtung eines Sachverständigen-Ausschuss beim Internationalen Büro/ Aufgaben (Änderungen, Ergänzungen der internationalen Klassifikation, GeO)	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	aA <i>Walter</i> , Überlegungen zu einer Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd 1, 1994, 131 (Pkt XXIV/5) iVm 193 (Pkt XI) - gleiches müsste dann aber für die im Wesentlichen gleich lautenden verfassungsändernden Bestimmung des Abk v Nizza, BGBI 1969/388, gelten (vgl aber <i>Walter</i> , 1aaO, 191 Pkt VII/4)
119	vfbstv	Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/401		Art 3 Abs 5	Mitwirkung an Meinungsbildung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
120	vfbstv	Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/401		Art 3 Abs 6	Zustimmungsfiktion bei Nichtvorhandenseins bzw Untätigkeit eines Sachverständigen	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
121	vfbstv	Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/401	Art 4 Abs 1	In-Kraft-Treten der Änderungen und Ergänzungen	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
122	vfbstv	Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 (<i>Stockholmer Fassung</i>)	BGBI	1973/401	Art 8 Abs 3	In-Kraft-Treten von Änderungen einzelner Vertragsbestimmungen	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
123	vfbstv	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	BGBI	1973/522	Art 14 Abs 3	BGBI 1985/241 Vertragsänderung/Anlagen	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	sieht man die Dreimonatsfrist des Art 14 Abs 3 Satz 1 für die Mitteilung der Ablehnung eines Änderungsvorschlages als zu kurz an, weil eine rechtzeitige Befassung insbesondere des Nationalrates nicht möglich sei, müsste der Verfassungsrank im Hinblick auf Art 50 B-VG indes aufrechterhalten werden	
124	vfbstv	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	BGBI	1973/522	Art 14 Abs 6	Vertragsänderung/Tagung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2		
125	vfbstv	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	BGBI	1974/247	Art 1 Abs 2	Anwendungsbereich (an Bord eines Luftfahrzeuges während des Fluges, auf der hohen See oder eines anderen Gebietes außerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates)	Art 3 (RV 201 BlgNR 13. GP, 20)	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich	Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, 1973, 201 FN 146a, hat der in den Materialien vertretenen Auffassung entgegengesehen, dass diese Rechtsansicht auf einer selbst extensive Lehrmeinungen übersteigenden Interpretation des Art 3 B-VG beruhe. Art 1 Abs 2 und Art 3 Abs 1 wären nur dann verfassungsändernd, wenn sie einer allgemein anerkannten Regel des Völkerrechts (Art 9 Abs 1 B-VG) im Rang von Verfassungsrecht widersprächen, was - in zweifacher Weise (Existenz der Regel und ihr Verfassungsrank) - kaum beweisbar wäre.
126	vfbstv	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	BGBI	1974/247	Art 3 Abs 1	Gerichtbarkeit des Eintragsstaates bzgl an Bord begangener Handlungen	Art 3 (RV 201 BlgNR 13. GP, 20)	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich	s Anm zu Art 1 Abs 2 des Vertrages (lfd Z 125)
127	vfbstv	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	BGBI	1974/247	Art 5	Anwendungsbereich des Kapitels III (Befugnisse des Luftfahrzeugkommandanten)	Art 3 (RV 201 BlgNR 13. GP, 20)	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich	
128	vfbstv	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	BGBI	1974/247	Art 6	Ermächtigung des Kommandanten zu Maßnahmen (einschließlich Zwangsmaßnahmen) zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord uä	??		F11	Verfassungsrang entbehrlich	Die RV (201 BlgNR 13. GP, 20 ff) gehen davon aus, dass die Art 5-9 dem Kommandanten bestimmte Befehls- und Zwangsbefugnisse einräumen, derartige Befugnisse hoheitlicher Natur verfassungsgesetzlich den staatlichen Organen vorbehalten sind und der Kommandant kein solches Organ iSd Art 19 und 20 Abs 1 ist. In Wahrheit dürfte es sich bei den Befugnissen - lediglich - um speziell ausgestaltete private Festhaltebefugnisse (vgl § 86 Abs 2 StPO) handeln (ähnlich auch RV 201 BlgNR 13. GP, 22). Damit fällt auch das weitere Argument für den Verfassungsrank dieser Bestimmungen (abgesehen von Art 9 Abs 2 B-VG), nämlich Einräumung von Hoheitsgewalt an Fremde auf österr Hoheitsgebiet
129	vfbstv	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	BGBI	1974/247	Art 7	(ausnahmsweise) Aufrechterhaltung von Zwangsmaßnahmen nach der Landung durch Kommandanten	??		F11	Verfassungsrang entbehrlich	s Anm zu Art 6 des Vertrages (lfd Z 128)

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
130	vfbstv	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	BGBI	1974/247	Art 8		Absetzen einer verdächtigen Person	??	F11	Verfassungsrang entbehrlich s Anm zu Art 6 des Vertrages (lfd Z 128)
131	vfbstv	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	BGBI	1974/247	Art 9		Übergabe einer verdächtigen Person an Behörden	??	F11	Verfassungsrang entbehrlich s Anm zu Art 6 des Vertrages (lfd Z 128)
132	vfbstv	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	BGBI	1974/247	Art 12		Verpflichtung des Staates, Absetzen zu gestatten	??	F11	Verfassungsrang entbehrlich s Anm zu Art 6 des Vertrages (lfd Z 128)
133	vfbstv	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	BGBI	1974/247	Art 13		Verpflichtung des Staates zur Übernahme einer verdächtigen Person, Inhaftierung	??	F11	Verfassungsrang entbehrlich
134	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland	BGBI	1974/331	Art 3 Abs 2 erster Satz		Durchbeförderung österr Exekutivorgane und Militärpersonen in Uniform	Art 3	B-VG	F11 Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
135	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland	BGBI	1974/331	Art 4 Abs 3 erster und zweiter Satz		Begleitsdienst/Grenzkontrollpersonal	Art 3	B-VG	F11 Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
136	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland	BGBI	1974/331	Art 4 Abs 4		Grenzabfertigung während der Fahrt	Art 3	B-VG	F11 Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
137	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland	BGBI	1974/331	Art 8 Abs 2 zweiter und dritter Satz		Überwachung verschiedener Verbote; Wiederherstellung des dem Vertrag entsprechenden Zustandes (auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs); Verfügung von Ausnahmen von diesen Verboten	Art 3	B-VG	F11 Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02		
138	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland	BGBI	1974/331	Art 16 Abs 1		Fahrkartenkontrolle durch ÖBB-Bedienstete; Ausübung eisenbahndienstlicher Befugnisse	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
139	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/344	Art 2	BGBI	1997/123 (Kdm/CZ) 2004/112	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	Der Titel geht auf den Änderungsvertrag BGBI III 2004/112 zurück (vormals: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze)
140	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/344	Art 3	BGBI	1997/123 (Kdm/CZ) 2004/112	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	Der Titel geht auf den Änderungsvertrag BGBI III 2004/112 zurück (vormals: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze)
141	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/344	Art 4	BGBI	1994/1046 (SK)	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	Der Titel geht auf den Notenwechsel zwischen Ö und Slowak Rep betreffend die Weiteranwendung bestimmter ö-tschechoslowakischer StV, BGBI 1994/1046 (vormals: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze) zurück; Art 4 des Stammvertrages, BGBI 1975/344 mit Ausnahme von dessen ersten Satz
141a	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/344	Art 4		1997/123 (Kdm/CZ) 2004/112	Staatsgrenze/Festlegung	Art 4	B-VG	F11	Der Titel geht auf den Änderungsvertrag BGBI III 2004/112 zurück (vormals: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze); Art 4 erster Satz des Stammvertrages BGBI 1975/344
142	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/344	Art 5	BGBI	1994/1046 (SK)	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	Im Verhältnis Ö - Tschechien aufgehoben durch BGBI III 2004/112
143	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/344	Art 6	BGBI	1994/1046 (SK)	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	Im Verhältnis Ö - Tschechien aufgehoben durch BGBI III 2004/112
144	vfbstv	Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen	BGBI	1975/346	Art 12 Abs 1		1993/813	Beitritt auf Einladung (der Regierungen) der Vertragsstaaten	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Änderung eines gesetzesrangigen StV
145	vfbstv	Übereinkommen über die Internationale Seeschiffsorganisation	BGBI	1975/464	Art 10 (vormals 11)		1984/59	Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der Generalversammlung der VN	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
146	vfbstv	Übereinkommen über die Internationale Seeschiffsorganisation	BGBI	1975/464	Art 66 (vormals 52)		1977/340 1983/154 1984/59 1984/60	Abänderung des Übereinkommens, (begünstigte) Austrittsmöglichkeit innerhalb von 60 Tagen	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG Art 66 hat im Zuge seiner Novellierungsgeschichte den Verfassungsrang verloren; näher <i>Martin</i> , IMO-Übk, FN 7 und 8

7 der Beilagen XXII-CD - Arbeitsblätter - Teil: Verfassungsrangiges Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
147	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/490	Art 2 Abs 1	1993/633 2004/126	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11		Art 2 Abs 1 Z 6 verlor gemäß dem nicht als vändernd genehmigten Art 8 Z 3 des Vertrages BGBI 1993/633 mit dessen In-Kraft-Treten seine Gültigkeit, soweit er die in Art 3 des Vertrages BGBI 1993/633 genannte Grenzstrecke betrifft; Art 2 Abs 1 Z 2 verlor gemäß dem nicht als vändernd genehmigten Art 10 Z 5 des Vertrages BGBI III 2004/126 mit dessen In-Kraft-Treten seine Gültigkeit, soweit er die in Art 6 des Vertrages BGBI III 2004/126 genannte Grenzstrecke betrifft; gemäß Art 10 Z 6 verlor weiters Art 2 Abs 1 Z 4 einschließlich der dort genannten Anlagen ihre Geltung	
148	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/490	Art 2 Abs 3		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
149	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/490	Art 3 (Abs 1)	2004/126	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11		Art 3 Abs 2 aufgehoben durch den nicht als vändernd genehmigten Art 10 Z 6 des Vertrages BGBI III 2004/126	
150	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/490	Art 4 Abs 1		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
151	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze	BGBI	1975/490	Art 4 Abs 2	2004/126	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11		aufgehoben durch den nicht als vändernd genehmigten Art 10 Z 6 des Vertrages BGBI III 2004/126	
152	vfbstv	Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971	BGBI	1975/517	Art 4 Abs 5		Aufdruck von Klassifikationssymbolen unter Voranstellung von "Internationale Patentklassifikation" im Kopf von Schriftstücken der zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbandes	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
153	vfbstv	Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971	BGBI	1975/517	Art 5 Abs 3 Z i		Änderung der Klassifikation/Sachverständigen-ausschuss	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
154	vfbstv	Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971	BGBI	1975/517	Art 6		Notifikation, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung von Änderungen der Klassifikation	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
155	vfbstv	Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971	BGBI	1975/517	Art 11 Abs 2 erster Satz		Vertragsänderung/Versammlung	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
156	vfbstv	Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971	BGBI	1975/517	Art 11 Abs 3		In-Kraft-Treten	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02			
157	vfbstv	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	BGBI	1975/518	Art 4	BGBI	1993/203	Anwendung anderer Werte als im Abk vorgesehen für eigene Kfz möglich; aber Abk-Werte für Fahrzeuge mit Zulassung in einem anderen Staat	??	F11	Verfassungsrang entbehrlich	Art 4 und 14 des Stammübereinkommens BGBI 1975/518 wurden seinerzeit aus dem Grund als vändernd behandelt, dass sie die Anwendung ausländischen Rechts durch österreichische Organe und Behörden vorsähen. Das Zutreffen dieser Auffassung kann dahingestellt bleiben, denn: Die Neuformulierung des Art 4 durch das Änderungsübereinkommen BGBI 1993/203 wird nämlich amtlicherseits damit erklärt, dass sie eindeutig klarstelle, dass in Österreich stets österreichisches Recht zur Anwendung komme (RV 684 BlgNR 18. GP, 55); gleichwohl wurden Art 4 und der - durch das Änderungsübereinkommen neu gefasste und in Art 12 unnummerierte - (frühere) Art 14 des Übk im nunmehr überflüssigen - Verfassungsrang belassen (Novak/Wieser, 196)	
158	vfbstv	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)		1975/518	Art 12 (vormals 14)	BGBI	1993/204	Verpflichtung zur Setzung von Maßnahmen zur Beachtung des Übk (zB Straßen- und Betriebskontrollen), gegenseitige Unterstützung (Mitteilung über Zuwiderhandlungen)	??	F11	Verfassungsrang entbehrlich	s Anm zu Art 4 des Übk (lfd Z 157)	
159	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	BGBI	1975/562	Art VI Abs 4			Programmänderung durch Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
160	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	BGBI	1975/562	Art XV Abs 4 lit d Z i			Geltungsdauer/Kompetenz des Rates	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
161	vfbstv	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, vom 12. Mai 1954	BGBI	1975/574	Art XVI Abs 5			Ausscheidenseiner Vertragspartei bei Nichtannahme einer bedeutenden Änderung des Vertrages/Beschluss der Versammlung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
162	vfbstv	Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	BGBI	1975/592	Art IX			Vertragsänderung, Ausscheiden einer Vertragspartei bei Nichtannahme einer bedeutenden Änderung des Vertrages/Beschluss der Konferenz	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Die Vertragsänderungsbefugnisse nach Art VII Abs 2 lit d (idF) des Stammvertrages BGBI 1975/592 sind durch solche nach Art VII Abs 2 lit a und b des (als Staatsvertrag behandelten) Änderungsbeschlusses BGBI 1989/71 ersetzt worden; Art VII Abs 3 des Änderungsbeschlusses BGBI 1989/71 wiederum hat den wortgleichen Art VII Abs 3 des Stammvertrages abgelöst. Die genannten Bestimmungen des Änderungsbeschlusses wurden allerdings - obwohl verfassungsändernd (unzutreffend RV 1193 BlgNR 15. GP, 4) - nicht in Verfassungsrang transformiert	
163	vfbstv	Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee	BGBI	1975/632	Art 11 Abs 2			Maßnahmen, Verkehrsregelung auf fremden Staatsgebiet	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
164	vfbstv	Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee	BGBI	1975/632	Art 19 Abs 2 lit a			Schifffahrtsvorschriften	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
165	vfbstv	Vertrag über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein	BGBI	1975/633	Art 9 Abs 2			Sachverhaltsfeststellung und unaufschiebbare sonstige Maßnahmen auf fremden Hoheitsgebiet	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
166	vfbstv	Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms	BGBI	1976/242	Art 19 Abs 2	Änderung der Anlagen/ Programmdirektorium	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	aA Walter, Überlegungen zu einer Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd 1, 1994, 133 (Pkt XXVII/2) iVm 195 (Pkt XIV)
167	vfbstv	Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms	BGBI	1976/242	Pkt 4 der Anlage A	Revisionsklausel	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	
168	vfbstv	Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms	BGBI	1976/242	Pkt 5 der Anlage B	Revisionsklausel	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	
169	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	BGBI	1976/29	Art 6 Abs 1 lit c iVm Art 20	Entzug der Mitgliedschaft/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	
170	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	BGBI	1976/29	Art 6 Abs 1 lit d iVm Art 21	Auflösung des Zentrums/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	
171	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	BGBI	1976/29	Art 6 Abs 2 lit e iVm Art 21	Aufrechterhaltung des Zentrums bei Kündigung/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	
172	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	BGBI	1976/29	Art 21	Auflösung des Zentrums, Bestimmung einer Liquidationsstelle/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	
173	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	BGBI	1976/29	Art 6 Abs 3 lit iVm Art 15 Abs 3	Festlegung von Bedingungen für den Gebrauch von Lizenzen für andere Anwendungsbereiche als Wettervorhersagen/Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	
174	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 2 Abs 2	Beschlussfassung über Tag der Anhebung der Pflicht-Notstandsreserven/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG; gegenstandslos/Zeitablauf	
175	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 3 Abs 2	Beschlussfassung über Erfüllung der Pflicht-Notstandsreserven/ Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG; gegenstandslos/Zeitablauf	
176	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 6 Abs 4	Verfahren für die Zuteilung/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	
177	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 11 Abs 2	Aufrechterhaltung der Ölhandelsstrukturen unter Berücksichtigung von Nichtteilnehmerstaaten im Notstand/ Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
178	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 18 Abs 2	Prüfung, Berichterstattung über Grundzeitraum/Ständige Gruppe für Notstandsfragen; Beschlussfassung/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG; gegenstandslos/Zeitablauf
179	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 19 Abs 3	Notstandsmaßnahmen/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
180	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 19 Abs 5	Aufhebung von Notstandsmaßnahmen/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
181	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 20 Abs 3	Maßnahmen wie Verstärkung der obligatorischen Nachfragedrosselung/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
182	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 21 Abs 4	Notstandsmaßnahmen/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
183	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 22	nicht im Übk vorgesehene Notstandsmaßnahmen/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
184	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 24	Außer-Kraft-Setzung von von Notstandsmaßnahmen/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
185	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 27 Abs 1 lit j	Festlegung von Gegenständen, über die von den Teilnehmerstaaten Informationen bereitzustellen sind, im Rahmen des allg Teils des Informationssystems/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
186	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 29 Abs 2	Beschlüsse über Einrichtung und wirksame Handhabung des allg Teils des Informationssystems/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG; gegenstandslos/Zeitablauf
187	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 31 Abs 2	Änderungen in der Handhabung des allg Teil bei Änderungen der Bedingungen des int Ölmarktes/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
188	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 33 lit f	Festlegung von Gegenständen, über die von den Teilnehmerstaaten Informationen bereitzustellen sind, im Rahmen des bes Teils des Informationssystems/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
189	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 34 Abs 2	Beschlüsse über Einrichtung und wirksame Handhabung des bes Teils des Informationssystems/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG; gegenstandslos/Zeitablauf
190	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 36	Beschlüsse über laufende Handhabung des bes Teils des Informationssystems/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
191	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 38 Abs 2	in Zusammenarbeit mit Ölgesellschaften durchzuführende Maßnahmen/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
192	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317		Art 39 Abs 3	in Zusammenarbeit mit Ölgesellschaften durchzuführende Maßnahmen/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitsentwerfe - 3. Teil - Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassunggebenden in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
193	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 43 Abs 1			gemeinsame Maßnahmen im Rahmen der langfristigen Zusammenarbeit/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG; gegenstandslos/Zeitablauf		
194	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 48 Abs 2			gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Förderung der Beziehungen Förder-, Verbraucher- und Entwicklungsländer/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
195	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 49 Abs 2			weiteres Organ der Agentur/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
196	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 51 Abs 1			Beschlüsse und Empfehlungen für den reibungslosen Ablauf des Programms/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
197	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 51 Abs 3			Aufgabenübertragung an anderes Organ/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
198	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 52 Abs 1			Beschlüsse des Verwaltungsrates für Teilnehmerstaaten bindend	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
199	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 61 Abs 2			Ausnahme von der Bindung	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
200	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 62 Abs 5			Erhöhung, Herabsetzung, Neuverteilung der Stimmgewichte, Änderung der Abstimmungs-erfordernisse im Fall des Bei- oder Rücktritts/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
201	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 62 Abs 6			Erhöhung, Herabsetzung, Neuverteilung der Stimmgewichte aus anderen Gründen /Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
202	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 62 Abs 7			Vorgaben für Änderung	??		F11			
203	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 67 Abs 4			Fristverlängerung für Notifikation/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG; gegenstandslos/Zeitablauf		
204	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 7 Abs 2 der Anlage			Änderung der Definition des Bezugszeitraumes/Verwaltungsrat, Einstimmigkeit	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
205	vfbstv	Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	BGBI	1976/317	Art 9 der Anlage			Beschlussfassung über die in der Anlage geregelten Angelegenheiten/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG; gegenstandslos/Zeitablauf		
206	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Auslieferung	BGBI	1976/340	Art 22			Begleitpersonen/Tragen von Uniformen und Dienstwaffen	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
207	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Auslieferung	BGBI	1976/340	Art 29 Abs 1			Gestattung der Durchlieferung	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		

22 von 61 7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitnehmerkammer - 3. Teil - Verfassungsgesetz, Staatsverträge und Verfassungsermittlungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
208	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Auslieferung	BGBI	1976/340	Art 29 Abs 4		Durchbeförderung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung/bewilligungsfrei	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
209	vfbstv	Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation (World Tourism Organization - WTO, Organisation Mondiale du Tourisme - OMT)	BGBI	1976/343	Art 33 Abs 3		Vertragsänderung	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG die zu ändernde Satzung enthält weder für Mitglieder verbindliches Fremdenverkehrsrecht noch setzt sie ein internationales Organ zur Erlassung solchen Rechts ein; es liegt daher ungeachtet des Umstands, dass Fremdenverkehr größtenteils unter den Kompetenztatbestand des Art 15 B-VG fällt, keine Übertragung von Hoheitsrechten der Länder vor (Griller, Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, 1989, 272)
210	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 2 Abs 2		Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen, Grenzabfertigung während der Fahrt	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
211	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 2 Abs 3		Ausübung von Befugnisse auf fremden Staatsgebiet	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
212	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 2 Abs 4		Festlegung der Grenzabfertigungsstellen, Zonen und Strecken, in/auf denen die jeweils anderen Organwalter tätig werden dürfen, durch Vereinbarung	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
213	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 3 Abs 2		Vereinbarung über hoheitliche Befugnisse außerhalb von Zonen	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
214	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 3 Abs 3		Gleichstellung bestimmter Strecken mit Zone hinsichtlich Amtshandlungen	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
215	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 4 Abs 1		Durchführung der Grenzabfertigung im Nachbarstaat durch eigene Bedienstete	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsministerge - 3. Teil - Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank			Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
												nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
216	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 6 Abs 1		Festnahme durch fremde Staatsorgane nur bei Zuwiderhandeln gegen die sich auf die Grenzabfertigung beziehenden Rechtsvorschriften	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
217	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 6 Abs 2		Anhalte-, Festnahme- und Verbringungsverbot für Staatsbürger des jeweils anderen Vertragsstaates; Vernehmung zulässig	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
218	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 6 Abs 3		Vernehmung von Personen, die sich auf das Asylrecht des Gebietsstaates berufen	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
219	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt	BGBI	1976/472	Art 7 Abs 5		Anhaltungen, Festnahmen und Beschlagnahmen zum Zweck einer gerichtlichen Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen anderer als Grenzübertretungsvorschriften durch fremde Organe	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
220	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen	BGBI	1976/473	Art 2 Abs 2 (vormals 3)	1991/83	Ermächtigung der "Zentralbehörden", durch Vereinbarung andere Bahnhöfe für Anschluss- und Übergangsdienst zu benennen	Art 50	B-VG	F11		Der als - vfändernd genehmigte - Art 2 Abs 3 des Stammabkommens wurde durch das Änderungsabkommen BGBI 1991/83 in Abs 2 umbenannt und - im Verweis verändert - neu erlassen - allerdings - obwohl vfändernd (unzutreffend RV 889 BlgNR 17. GP, 5) - nicht in Vfrang transformiert. Abweichung vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzessrangigen StV	
221	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen	BGBI	1976/473	Art 12		Ermächtigung der "Zentralbehörden" zum Abschluss von Vereinbarungen betreffend Beförderungsrecht und Tarife	Art 50	B-VG	F11		Abweichung vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzessrangigen StV	
222	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965	BGBI	1976/585	Art 1		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11		Der Titel geht auf den - nicht als vfändernd genehmigten - Notwechsel BGBI 1993/714 zurück	
223	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965	BGBI	1976/585	Art 2		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			

24 von 61
7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsmarkterlage - 3. Teil - Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassungsergänzungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02		
224	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965	BGBI	1976/585	Art 3		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11		
225	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965	BGBI	1976/585	Art 5		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11		
226	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965	BGBI	1976/585	Art 6		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11		
227	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965	BGBI	1976/585	Art 8		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11		
228	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank	BGBI	1977/174	Art II Abschn 1 lit b Abs 2		Änderung von Vorschriften des Gouverneursrat betr Mitgliedschaft nichtregionaler Staaten	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Folgende - als vfändernd genehmigte - Bestimmungen wurden durch den - nicht als vfändernd kundgemachten - Änderungsbeschluss BGBI 1988/85 - aufgehoben: Art II A Abschn 1 lit c, Art II Abschn 2 lit d Satz 2, -geändert: Art II Abschn 2 lit e (Vfrang nunmehr fraglich) -"berichtigt": Art XII lit b, in Art XII lit a Z i entfiel die Bezeichnung als Z 1. Der Art VIII Abschn 3 lit b Z ii, dessen zweiter Satz als vfändernd genehmigt wurde, wurde durch den -nicht als vfändernd kundgemachten - Änderungsbeschluss BGBI 1996/78 geändert (Vfrang nunmehr fraglich)
229	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank	BGBI	1977/174	Art II Abschn 2 lit e	BGBI	1988/85	Erhöhung des ordentlichen Stammkapitals/Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Geändert durch den nicht als vfändernd kundgemachten Änderungsbeschluss BGBI 1988/85 - Vfrang nunmehr fraglich
230	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank	BGBI	1977/174	Art VIII Abschn 3 lit b Z ii Satz 2	BGBI	1996/78	Wahlverfahren - Regelung durch Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Geändert durch den nicht als vfändernd kundgemachten Änderungsbeschluss BGBI 1996/78 - Vfrang nunmehr fraglich
231	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank	BGBI	1977/174	Art IX Abschn 2		Suspendierung der Mitgliedschaft/Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
232	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank	BGBI	1977/174	Art XII lit a und lit b	BGBI	1988/85	Änderungen/Beschluss Gouverneursrat, Einstimmigkeit in best Fällen	Vertragsänderungskompetenz	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	

7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitsmarkterträge - 3. Teil - Verfassungsmäßiges Staatsvertrags- und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

25 von 61

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
233	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank	BGBI	1977/174	Art XIII Abschn 1		Auslegungsfragen/Entscheidung durch Exekutivdirektorium	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
234	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank	BGBI	1977/174	Abschn 9 der Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nicht-regionaler Staaten als Mitglieder der Bank		Zustimmung/Gouverneure zur Erhöhung der Anzahl der Exekutivdirektoren	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
235	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank	BGBI	1977/174	Pkt IV der Vorschriften für die Wahl der Exekutivdirektoren		Abänderung/Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
236	vfbstv	Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit und Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit	BGBI	1977/428	Art 73 Abs 2	1980/564 1986/139	einseitige Vertragsänderungen durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F22	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzessrangigen StV; Verfassungsrank durch BVG BGBI 1986/139 (siehe 1. Teil)
237	vfbstv	Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit und Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit	BGBI	1977/428	Art 92 Abs 3 der Zusatzvereinbarung	1980/564 1986/139	einseitige Vertragsänderungen durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F22	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzessrangigen StV; Verfassungsrank durch BVG BGBI 1986/139 (siehe 1. Teil)
238	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	BGBI	1977/559	Art IX Abs 1		Übergabe von Personen zum Zweck der Auslieferung oder Durchlieferung/Modalitäten	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG GZ 99000.0160/19-Konvent/2004 (Schriftverkehr BMJ) F11 belassen, 15. Sitzung F21?
239	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	BGBI	1977/559	Art IX Abs 4		Übergabe von Personen zum Zweck der Auslieferung oder Durchlieferung/Modalitäten	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG GZ 99000.0160/19-Konvent/2004 (Schriftverkehr BMJ) F11 belassen, 15. Sitzung F21?
240	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	BGBI	1977/559	Art IX Abs 5		Übergabe von Personen zum Zweck der Auslieferung oder Durchlieferung/Modalitäten	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG GZ 99000.0160/19-Konvent/2004 (Schriftverkehr BMJ) F11 belassen, 15. Sitzung F21?

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
241	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	BGBI	1977/559	Art IX Abs 6	Übergabe von Personen zum Zweck der Auslieferung oder Durchlieferung/Modalitäten	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG GZ 99000.0160/19-Konvent/2004 (Schriftverkehr BMJ) F11 belassen, 15. Sitzung F21?
242	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	BGBI	1977/559	Art XII Abs 4	Durchlieferung auf dem Luftweg/Zwischenlandung	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG GZ 99000.0160/19-Konvent/2004 (Schriftverkehr BMJ) F11 belassen, 15. Sitzung F21?
243	vfbstv	Zollabkommen über Behälter von 1972	BGBI	1977/567	Art 21 Abs 1bis 5	Vertragsänderung	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
244	vfbstv	Zollabkommen über Behälter von 1972	BGBI	1977/567	Art 22	Sonderverfahren zur Änderung näher bezeichneter Anlagen	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
245	vfbstv	Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen)	BGBI	1978/112	Art 59	Vertragsänderung/Verwaltungs-ausschuss	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
246	vfbstv	Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen)	BGBI	1978/112	Art 60	Vertragsänderung/Sonderverfahren betr Anlagen/Verwaltungsausschuss	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
247	vfbstv	Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	BGBI	1978/144	Art 18 Abs 8 Sätze 1 bis 3	Vertragsänderung/Vwbehörden	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
247a	vfbstv	Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	BGBI	1978/144	Art 18 Abs 8 Satz 4	Festlegung des In-Kraft-Tretens der Neufassung durch Generalsekretär	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
248	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art IV Abschn 2 lit c	Vorkehrungen für allgemeine Wechselkursregelungen/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
249	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art IV Abschn 3 lit b erster Satz	Überwachung der Währungspolitik, Grundsätze/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
250	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art IV Abschn 4 letzter Satz	Paritäten, Anwendbarerklärung des Anh C/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
251	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art V Abschn 1	Abwicklung der Geschäfte mit IWF nur über Währungsbehörde (Zentralbank)	Art 65 Abs 1	B-VG	F11	Novak/Wieser, 196 f

7 der Beilagen XXII-CP - Arbeitsmarkterträge - 3. Teil - Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassunggebenden in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
252	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art V Abschn 7 lit c (zweiter und dritter Satz), d, e	Rückkauf eigener Währung aus Beständen des Fonds/Festlegung von Raten, Änderung der Rückkaufsfristen/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
253	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art VI Abschn 1 lit a	Verwendung der allgemeinen Fondsmittel für Kapitalübertragungen/Aufforderung zu Kontrollen, Entzug der Inanspruchnahme der Mittel/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
254	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art VII Abschn 1 Z ii erster Satz	Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Währungsbestände des Fonds/Aufforderung zum Verkauf der Währung eines Teilnehmers gegen Sonderziehungsrechte/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
255	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art VIII Abschn 2 lit a	Beschränkung laufender Zahlungen und Übertragungen nur mit Zustimmung des IFW	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
256	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art VIII Abschn 3 erster Satz	Verbot diskriminierender Währungspraktiken, es sei denn mit Billigung des IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
257	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art VIII Abschn 4 lit a	Verpflichtung eines Mitglieds zum Kauf seines auf seine Währung lautenden Guthabens auf Ersuchen eines anderen Mitgliedes	??	F11		
258	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XI Abschn 1 Z i, ii, iii	Verpflichtungen bezüglich der Beziehung zu Nichtmitgliedstaaten	??	F11		
259	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XI Abschn 2	Beschränkung von Transaktionen mit Nichtmitgliedsländern/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
260	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XII Abschn 1	IWF/Organe (Rat auf Ministerebene nur wenn IWF dies beschließt)	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
261	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XII Abschn 3, lit b erster Satz des letzten Abs	Änderung der Anzahl der Exekutivdirektoren/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
262	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XIV Abschn 3 letzter Satz	Maßnahmen des Fonds in Bezug auf Beschränkungen	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
263	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XVII Abschn 3	Verfügungen des Fonds in Bezug auf sonstige Inhaber von Sonderziehungsrechten	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
264	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XIX Abschn 2 lit c erster Satz	Operationen und Transaktionen zwischen Teilnehmern/Benennung und Festlegung von Bedingungen /IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
265	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XIX Abschn 2 lit d letzter Satz	Operationen und Transaktionen zwischen Teilnehmern/Sanktionen/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
266	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XIX Abschn 3 lit b letzter Satz	Verwendung von Sonderziehungsrechten/Sanktionen/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
267	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XIX Abschn 4 lit a erster Satz	Verpflichtung, Währungsbeträge zur Verfügung zu stellen/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
											nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
268	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XIX Abschn 5 lit a erster Satz		Designierung von Teilnehmern zur Abgabe von Währungsbeträgen/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
269	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XIX Abschn 6 lit b zweiter Satz		Rekonstitutionsregeln/Weitergeltung	??	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
270	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XIX Abschn 7 lit b		Wechselkurse/Geschäftsgrundsätze durch Fonds	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
271	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XXIII Abschn 1		Notstandsbefugnisse (Außer-Kraft-Setzen von Bestimmungen über Operationen in Sonderziehungsrechten /Exekutivdirektorium	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
272	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XXIII Abschn 2 lit a und b		Aussetzung der Verwendung von Sonderziehungsrechten/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
273	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XXIV Abschn 6 Z i und ii		Ausscheiden eines Teilnehmers/Transaktionen des Allgemeinen Kontos/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
274	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XXVII Abschn 1		Zeitweiliges Außer-Kraft-Setzen von näher bezeichneten Bestimmungen bei Notstand/Exekutivdirektorium	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
275	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XXVII Abschn 2 lit a		Liquidation des Fonds/ Gouverneursrat; vorläufiges Aussetzen von Operationen/Exekutivdirektorium	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
276	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XXVIII lit a, b und c		Vertragsänderungen/Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
277	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Art XXIX lit a und b erster Satz		Auslegung/Entscheidungsbefugnis Exekutivdirektorium; Vorlage an Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
278	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh B Pkt 2 erster Satz		Übergangsbestimmungen für Rückläufe/abweichende Regelung/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
279	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh C Pkt 4, Pkt 8, Pkt 11 erster Satz		Paritäten/Zustimmung (Einspruch) zu (gegen) vorgeschlagene Parität, Aufhebung und Änderungen von Paritäten/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
280	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh D Pkt 1 lit a zweiter Satz		Änderung der Anzahl der Beigeordneten/Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
281	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh F lit a		Ausführungsvorschrift zur Designierung nach Art XIX Abschn 5 lit a	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
282	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh G Pkt 2		Verstoß gegen Rekonstitutionsregel/ Aussetzung/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
283	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh H Pkt 2		Festlegung der Tilgungsfrist im Fall der Beendigung der Teilnahme/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
284	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh I Pkt 1		Festlegung der Tilgungsfrist und sonstiger Regeln bei Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG		
285	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh I Pkt 8		Garantie jedes Mitglieds für die uneingeschränkte Verwendbarkeit von Währungsbeträgen; Schadenersatz	??	F11			

7 der Beilagen XXI-CD - Arbeitsunterlage 3 - Teil: Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen 29 von 61

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
286	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh J Pkt 4	Festlegung von Rückerwerbsfristen bei Ausscheiden/IWF	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
287		Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh J Pkt 6	Garantie des ausscheidenden Mitglieds für die uneingeschränkte Verwendbarkeit von nach Abs 4 und 5 veräußerten Währungsbeträgen; Schadloshaltung	??	F11		
288	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh K Pkt 3, Pkt 4, Pkt 5	Liquidation/Rückerwerb von Währungen, Vereinbarung über Verfahren	??	F11		
289	vfbstv	Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds	BGBI	1978/189	Anh K Pkt 8	Verbürgung jedes Mitglieds für die uneingeschränkte Verwendbarkeit von nach Pkt 6 verteilte Währungsbeträgen	??	F11		
290	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	BGBI	1978/38	Art 6 Abschn 2 lit c	Ermächtigung an Gouverneursrat, seine Befugnisse mit näher bezeichneten Ausnahmen an Exekutivrat zu übertragen	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Die als vändernd genehmigten Bestimmungen enthalten autonome Beschlusserfordernisse auf der Basis eines Vertrages, der weder für die Mitglieder verbindliches materielles Landwirtschaftsrecht enthält noch auch eine internationales Organ zur Erlassung solchen Rechts einsetzt (<i>Novak/Wieser</i> , 161); daher - ungeachtet des Umstands, dass Landwirtschaft zT unter Art 15 B-VG fällt - keine Übertragung von Hoheitsrechten der Länder
291	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	BGBI	1978/38	Art 10 Abschn 2 lit b sublit i	Befugnis des Gouverneursrat bzgl Festlegung von Privilegien und Immunitäten für Fonds	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
292	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	BGBI	1978/38	Art 11 Abschn 1 lit b erster Satz	Auslegungsfragen/Entscheidungs-befugnis der Fondsgane	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
293	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	BGBI	1978/38	Art 12 lit a sublit ii	Vertragsänderungskompetenz/ Gouverneursrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
294	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	BGBI	1978/38	Art 13 Abschn 1 lit a dritter Satz [gemeint wohl: zweiter, allenfalls: letzter Halbsatz]	Verringerung der für Unterzeichnung erforderlichen Beiträge	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
295	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	BGBI	1978/38	Art 13 Abschn 3 lit a	In-Kraft-Treten; Verlängerung einer Frist	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
296	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	BGBI	1978/38	Anlage II Teil I Unterteil C Z 1	Verteilung der Stimmen im Exekutivrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
297	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	BGBI	1978/38	Anlage II Teil I Unterteil D Z 1 erster Satz	Vertragsänderungskompetenz/ Gouverneure	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
298	vfbstv	Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	BGBI	1978/38	Anlage II Teil I Unterteil D Z 2 erster Satz	Vertragsänderungskompetenz/ Gouverneure	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
			BGBI	1978/441				Art 3	B-VG			
299	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Karawankenstraßentunnel	BGBI	1978/441	Art 18 Abs 1		Grenzabfertigung im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
300	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Karawankenstraßentunnel	BGBI	1978/441	Art 19		Festnahmerecht/Sonderfälle	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
301	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Karawankenstraßentunnel	BGBI	1978/441	Art 20 Abs 1 dritter Satz		Entfernung von Personen aus Amtsräumlichkeiten des Gebietsstaates durch Organe des Nachbarstaates	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
302	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Karawankenstraßentunnel	BGBI	1978/441	Art 20 Abs 3		Befugnisse der Dienst- und Fachvorgesetzten der Grenzabfertigungsorgane im Nachbarstaat	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
303	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Karawankenstraßentunnel	BGBI	1978/441	Art 23		Durchgang (Rückkehr über Hoheitsgebiet des anderen Staates)	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
304	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Karawankenstraßentunnel	BGBI	1978/441	Art 24 Abs 7 zweiter Satz		Gebrauch von Dienstwaffen auf fremden Staatsgebiet	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
305	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531	Art 3 Abs 3 Z ii		Vorläufige Anwendung der Kontrollmaßnahmen auf nicht im Anhang angeführte Stoffe/Beschluss der Kommission	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
306	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531	Art 3 Abs 3 Z iii		Ergänzung des Anhangs I oder II/Beschluss der Kommission iZm WHO	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
307	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531	Art 3 Abs 4		Ergänzung des Anhangs III/Beschluss der Kommission iZm WHO	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
308	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531	Art 3 Abs 5		Ergänzung des Anhangs IV/Beschluss der Kommission iZm WHO	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
309	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531	Art 3 Abs 6		Änderung der Anhänge I, II und III/Beschluss der Kommission iZm WO	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
310	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531	Art 3 Abs 7		In-Kraft-Treten der Beschlüsse der Kommission	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
311	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531	Art 3 Abs 8 lit c erster Satz		Bestätigung, Änderung der Kommissionsbeschlüsse durch Rat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
312	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531	Art 21 Abs 4		Ausfuhrkontrolle/Suchtgiftkontrollrat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	

7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsentwurf 3. Teil - Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
313	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531		Art 21bis (= Art 11 des Protokolls)	Beschränkung der Opiumerzeugung/ Suchtgiftkontrollrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
314	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531		Art 24 Abs 2 lit b	Beschränkung der Gewinnung von Opium für internationalen Handel/Ausfuhrgenehmigung durch Rat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
315	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531		Art 24 Abs 4 lit a Z iii	Beschränkung der Gewinnung von Opium für internationalen Handel/Einfuhr nur von durch Rat genehmigte Ausfuhren	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
316	vfbstv	Einziges Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einziges Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird	BGBI	1978/531		Art 20 Abs 2 erster Satz des Protokolls	Beginn der Tätigkeit des Suchtgiftkontrollrates	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
317	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Grenzübergang der Eisenbahnen	BGBI	1979/307		Art 3 Abs 3	Ermächtigung der zuständigen Behörden, durch Vereinbarung andere Bahnhöfe für Anschluss- und Übergangsdienst zu benennen	Art 50	B-VG	F11	Abweichung vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
318	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 1 Abs 1 erster Satz	Errichtung des Verbandes	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
319	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 3 Abs 1	Einreichung internationaler Anmeldung in jedem Vertragsstaat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
320	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 16 Abs 1	Internationale Recherchenbehörde/Aufgabe	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
321	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 16 Abs 3 lit a bis d	Einsetzung als Internationale Recherchenbehörde/Anforderungen, Zustimmungsbedürftigkeit, Vereinbarung, Dauer	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG (ausgenommen lit b)	Art 16 Abs 3 lit b bedarf im Hinblick auf Art 50 B-VG weiterhin der verfassungsrechtlichen Deckung, die allerdings derzeit durch die vfb des § 18 Abs 4 PatV-EG gegeben ist
322	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 32	internationale vorläufige Prüfung durch beauftragte Behörden	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG (ausgenommen Abs 3)	Art 32 Abs 3 bedarf im Hinblick auf Art 50 B-VG weiterhin der verfassungsrechtlichen Deckung, die allerdings derzeit durch die vfb des § 18 Abs 1 und 4 PatV-EG gegeben ist
323	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 58 Abs 2 lit a	Änderung des Ausführungsordnung durch Versammlung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
324	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 58 Abs 3	Bestimmung von Regeln, die nur unter erschwerten Bedingungen geändert werden können	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
325	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 61 Abs 2 lit a	Vertragsänderungskompetenz/ Versammlung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
326	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 61 Abs 3	In-Kraft-Treten	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
327	vfbstv	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	BGBI	1979/348		Art 65	schrittweise Anwendung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
328	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 2 Abs 2	Europäisches Patent/Wirkung, maßgebliche Vorschriften	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Der - nicht im Vfrang stehende - Art 99 des Europ Patentübereinkommens (konkurrierende Zuständigkeit des Europ Patentamtes und des österr Patentamtes) hat derzeit seine spezielle verfassungsrechtliche Grundlage in § 11 PatV-EG; Die - nicht im Vfrang stehenden - Bestimmungen des Abschn IV Nr 1 lit d und Nr 2 lit c des Zentralisierungsprotokolls bedürften im Hinblick auf Art 50 B-VG einer verfassungsrechtlichen Deckung, die allerdings derzeit durch § 14 PatV-EG gegeben ist.
329	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 4 Abs 3	Erteilung europ Patente durch europ Patentamt	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
330	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 9 Abs 2	außervertragliche Haftung/maßgebendes Recht	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2	RV 868 BlgNR 14. GP (zu Art 9 Abs 2 und 4): "Zuständigkeit der ausländischen Gerichtsbarkeit für Haftungsfälle der Europäischen Patentorganisation"; s Anm zu Art 9 Abs 4 des Europ Patentübereinkommens (lfd Z 331)
331	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 9 Abs 4	Gerichtsstand	Zuständigkeit ausländischer Gerichtsbarkeit für Haftungsfälle der Europ Patentorganisation	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Die in dieser Bestimmung für zuständig erklärten (an sich nationalen) Gerichte werden bezüglich der dort angeführten Streitigkeiten funktionell als internationale Organe zu deuten sein
332	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 16	Eingangsstelle/Aufgaben	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
333	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 17	Recherchenabteilung/Aufgabe	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
334	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 18	Prüfungsabteilungen/Aufgaben, Zusammensetzung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
335	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 19	Einspruchsabteilungen/Aufgabe, Zusammensetzung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
336	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 20	Rechtsabteilung/Aufgaben	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
337	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 21	Beschwerdekammern/Aufgaben, Zusammensetzung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
338	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 22	Große Beschwerdekammer/Aufgaben, Zusammensetzung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
339	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 33	Verwaltungsrat/Änderung und Erlassung von näher bezeichneten Vorschriften, weitere Befugnisse	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	

7. der Beitragen XXII. GP - Arbeitsverfahren - Teil: Verfassungsrechtliche Staatsverträge und Verfassungserhebungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
340	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 134 Abs 8	Verwaltungsrat/Erlassung von näher bezeichneten Vorschriften	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
341	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Art 172 Abs 4	Ausscheiden von Vertragsparteien bei Nichtratifikation einer revidierten Vertragsfassung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
342	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Abschn IV Nr 1 lit a und c des Zentralisierungsprotokolls	Übertragung der Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen an nationale Behörden/Verwaltungsrat	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	"Setzung genereller Rechtsvorschriften mit Wirkung für Österreich ohne Dazwischentreten eines österreichischen Organs" (RV 868 BlgNR 14. GP)
343	vfbstv	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)	BGBI	1979/350	Abschn IV Nr 2 lit a und b des Zentralisierungsprotokolls	Übertragung von Recherchearbeiten an nationale Behörden, Bindung an Richtlinien	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	lit a - s Anm zu Abschn IV Nr 1 lit a und c (lfd Z 342) ; lit b: "Möglichkeit einer vertraglichen Verpflichtung des Österreichischen Patentamtes zur Anwendung der Richtlinien des Europäischen Patentamtes" (RV 868 BlgNR 14. GP)
344	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission	BGBI	1979/388	Art 1 Abs 1	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	Art 1 Abs 1 verlor gemäß dem nicht als vändernd genehmigten Art 8 Z 4 des Vertrages BGBI 1993/633 mit dessen In-Kraft-Treten seine Gültigkeit, soweit er die in Art 2 des Vertrages BGBI 1993/633 genannte Grenzstrecke betrifft
346	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung	BGBI	1980/146	Art 19 Abs 3	Ermächtigung an Begleitpersonal des fremden Staates auf dem jeweils anderen Hoheitsgebiet Vorkehrungen zu treffen, um Entweichen zu verhindern	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
347	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung	BGBI	1980/146	Art 25 Abs 1	Gestattung der Durchlieferung	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
348	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung	BGBI	1980/146	Art 25 Abs 4	Durchbeförderung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung/bewilligungsfrei	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
349	vfbstv	Internationale Energie-Agentur Durchführungübereinkommen zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes	BGBI	1980/211	Art 3 lit b	Exekutivkomitee/Aufgaben	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	Zur allfälligen (Nicht)Übertragung von Hoheitsrechten der Länder <i>Griller</i> , Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, 1989, 274
350	vfbstv	Internationale Energie-Agentur Durchführungübereinkommen zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes	BGBI	1980/211	Art 6 lit a erster Satz	Beauftragter/Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlicher Informationen	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
351	vfbstv	Internationale Energie-Agentur Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes	BGBI	1980/211		Art 9 lit a zweiter Satz	Aufnahme, Rücktritt von Vertragsstaaten/Exekutivkomitee	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG
352	vfbstv	Internationale Energie-Agentur Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes	BGBI	1980/211		Art 9 lit b zweiter Satz	Beteiligung der OECD/Exekutivkomitee	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG
353	vfbstv	Internationale Energie-Agentur Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes	BGBI	1980/211		Art 10 lit a und d	zeitlicher Geltungsbereich, Änderung des Übereinkommens/Exekutivkomitee	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG
354	vfbstv	Internationale Energieagentur Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Sonnenkühlssystemen	BGBI	1980/212		Art 3 lit c	Exekutivkomitee/Aufgaben	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG
355	vfbstv	Internationale Energieagentur Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Sonnenkühlssystemen	BGBI	1980/212		Art 6 lit f	Arbeitsprogramm, Budget/Führung von Bilanzen - Abänderungsbefugnis des Exekutivkomitees	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG
356	vfbstv	Internationale Energieagentur Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Sonnenkühlssystemen	BGBI	1980/212		Art 11 lit d	Abänderung des Übereinkommens/Exekutivkomitee	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG
357	vfbstv	Internationale Energie-Agentur Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen zur rationellen Energieverwendung	BGBI	1980/214		Art 2 lit c	Exekutivkomitee/Aufgaben	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG
358	vfbstv	Internationale Energie-Agentur Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen zur rationellen Energieverwendung	BGBI	1980/214		Art 5 lit a UAbs 3	Finanzierung/Festlegung von Ausgabensätzen/Exekutivkomitee	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG
359	vfbstv	Internationale Energie-Agentur Durchführungsbestimmungen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen zur rationellen Energieverwendung	BGBI	1980/214		Art 10 lit c	Abänderung des Übereinkommens/Exekutivkomitee	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG
360	vfbstv	Übereinkommen über technische Handelshemmnisse	BGBI	1980/325		Art 14.19	Befugnisse des internationalen Organs im Rahmen der Streitschlichtung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B- VG

7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsblätter - 3. Teil - Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
361	vfbstv	Übereinkommen über technische Handelshemmnisse	BGBI	1980/325	Art 14.21	Befugnisse des internationalen Organs im Rahmen der Streitschlichtung	Übertragung von Hoheitsrechten	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
362	vfbstv	Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/326	Art 2 Abs 8	Durchführung von Untersuchungen einer nationalen Behörde auf dem Gebiet anderer Vertragsparteien	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
363	vfbstv	Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/326	Art 6 Abs 7	Unterteilung des Staatsgebietes in zwei oder mehrere Märkte im Rahmen der Beurteilung der Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweiges durch subventionierte Einfuhren	Art 4 Abs 1	B-VG	F11	
364	vfbstv	Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/326	FN 30 (zu Art 13 Abs 1)	Ermächtigung zur einvernehmlichen Fristverlängerung betreffend Einleitung eines Schlichtungs- bzw Streitbeilegungsverfahrens	??		F11	Vfrang nicht unmittelbar einsichtig (Vertragsänderungskompetenz?); die Materialien begnügen sich mit der Feststellung, "es entspricht der österreichischen Praxis, derartige Ermächtigungen als verfassungsändernd zu behandeln".
365	vfbstv	Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/326	Art 13 Abs 4	Genehmigung von Gegenmaßnahmen zu verbotenen Subventionen durch internationales Organ	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG Regelung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Vertragsparteien (Subventionsvergabe), und zwar hinsichtlich Österreichs auch jene der Länder (und Gemeinden); dennoch Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 - keine Hoheitsrechte berührt (so <i>Novak/Wieser</i> , 165; aA <i>Griller</i> , Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, 1989, 176)
366	vfbstv	Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/326	Art 14 Abs 6	Verbot von Gegenmaßnahmen bei Ausfuhrsubventionen	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG s Anm zu Art 13 Abs 4 GATT-AuslegungsÜbk, BGBI 1980/326 (lfd Z 365)
367	vfbstv	Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/326	Art 14 Abs 7	Verbot von Gegenmaßnahmen bei anderen Arten von Subventionen	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG s Anm zu Art 13 Abs 4 GATT-AuslegungsÜbk, BGBI 1980/326 (lfd Z 138)
368	vfbstv	Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/326	Art 16 Abs 1	Komitee für Subventionen und Ausgleichmaßnahmen/Aufgaben, zusätzliche	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG s Anm zu Art 13 Abs 4 GATT-AuslegungsÜbk (lfd Z 138)
369	vfbstv	Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/326	Art 18 Abs 9	Genehmigung von Gegenmaßnahmen zu verbotenen Subventionen durch internationales Organ	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG s Anm zu Art 13 Abs 4 GATT-AuslegungsÜbk (lfd Z 138)
370	vfbstv	Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/327	Art 4 Abs 1 lit ii	Unterteilung des Staatsgebietes in zwei oder mehrere Wettbewerbesmärkte	Art 4 Abs 1	B-VG	F11	
371	vfbstv	Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/327	Art 6 Abs 5	Durchführung von Untersuchungen einer nationalen Behörde zur Nachprüfung und Ergänzung von Angaben auf dem Gebiet anderer Vertragsparteien	Art 3	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
372	vfbstv	Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	BGBI	1980/327	Art 14 Abs 1	Komitee für Antidumpingpraktiken/Aufgaben	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02			
373	vfbstv	Notenwechsel vom 27. Oktober 1979/3. März 1980 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen	BGBI	1981/288		1993/714	Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11		Der Titel geht auf den - nicht als vfindernnd genehmigten - Notwechsel BGBI 1993/714 zurück	
374	vfbstv	Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsübereinkommens	BGBI	1981/31			Überprüfung von Herstellerangaben durch Einfuhrbehörde in einem anderen Land	Art 3	B-VG	F11		Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
375	vfbstv	Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsübereinkommens	BGBI	1981/31			Komitee für den Zollwert/Aufgaben	Übertragung von Hoheitsrechten		F11		Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
376	vfbstv	Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969	BGBI	1982/102			Ausscheidens einer Vertragspartei bei Nichtannahme einer bedeutenden Änderung des Vertrages nach Prüfung durch IMO/Beschluss der Versammlung	Übertragung von Hoheitsrechten		F11		Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
377	vfbstv	Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969	BGBI	1982/102			Ausscheidens einer Vertragspartei bei Nichtannahme einer bedeutenden Änderung des Vertrages n durch eine Konferenz/Beschluss der Versammlung	Übertragung von Hoheitsrechten		F11		Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
378	vfbstv	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	BGBI	1982/188		BGBI	1987/255	Vertragsänderung/Tagung	Art 15 (Übertragung von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F22		BVG Artenschutz, BGBI 1987/255
379	vfbstv	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	BGBI	1982/188		BGBI	1987/255	Vertragsänderung/Mitgliedstaaten	Art 15 (Übertragung von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F22		Siehe <i>Griller</i> , Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, 1989, 271 FN 71 und 295; Vermeidung des Verfassungsrang durch Ausdehnung des Art 9 Abs 2 auch auf einzelne Hoheitsrechte der Länder
380	vfbstv	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	BGBI	1982/188		BGBI	1987/255	Vertragsänderung/internationales Organ	Art 15 (Übertragung von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F22		
381	vfbstv	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	BGBI	1982/188		BGBI	1987/255	Vertragsänderung/Mitgliedstaaten	Art 15 (Übertragung von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F22		
382	vfbstv	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	BGBI	1982/188		BGBI	1987/255	Vertragsänderung/Mitgliedstaaten	Art 15 (Übertragung von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F22		
383	vfbstv	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	BGBI	1982/188				Vertragsänderung/In-Kraft-Treten	Art 15 (Übertragung von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11		
384	vfbstv	Übereinkommen über den Straßenverkehr	BGBI	1982/289				Vertragsänderung/Vorschlag Vertragsstaat	Übertragung von Hoheitsrechten		F11		Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
385	vfbstv	Übereinkommen über den Straßenverkehr	BGBI	1982/289				Vertragsänderung/Konferenz	Übertragung von Hoheitsrechten		F11		Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG

7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitsmarkterträge - 3. Teil: Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
386	vfbstv	Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1982/290	Art 6 Abs 2 lit a		Vertragsänderung/Vorschlag Vertragsstaat		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
387	vfbstv	Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1982/290	Art 6 Abs 5 lit a		Vertragsänderung/Konferenz		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
388	vfbstv	Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1982/290	Art 6 Abs 7 erster bis dritter Satz		Vertragsänderung/zuständige Verwaltungen aller Vertragsstaaten	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzessrangigen StV
388a		Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1982/290	Art 6 Abs 7 letzter Satz		In-Kraft-Treten/Generalsekretär		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG (Satz 4)	
389	vfbstv	Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	BGBI	1982/291	Art 41 Abs 2 lit a		Vertragsänderung/Vorschlag Vertragsstaat		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
390	vfbstv	Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	BGBI	1982/291	Art 41 Abs 5 lit a		Vertragsänderung/Konferenz		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
391	vfbstv	Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1982/292	Art 6 Abs 2 lit a		Vertragsänderung/Vorschlag Vertragsstaat		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
392	vfbstv	Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1982/292	Art 6 Abs 5 lit a		Vertragsänderung/Konferenz		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG	
393	vfbstv	Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1982/292	Art 6 Abs 7 erster bis dritter Satz		Vertragsänderung/zuständige Verwaltungen aller Vertragsstaaten	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzessrangigen StV
393a	vfbstv	Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1982/292	Art 6 Abs 7 letzter Satz		In-Kraft-Treten/Generalsekretär		F11	Verfassungsrank entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG (Satz 4)	
394	vfbstv	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	BGBI	1982/443	Art 1		Legaldefinition	Erweiterung des Grundrechtskatalogs	A04		

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
395	vfbstv	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	BGBI	1982/443	Art 2	gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, gerichtlicher Schutz uä	Erweiterung des Grundrechtskatalogs			A04	
396	vfbstv	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	BGBI	1982/443	Art 3	Maßnahmen zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau	Erweiterung des Grundrechtskatalogs			A04	
397	vfbstv	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	BGBI	1982/443	Art 4	Vorübergehende Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Frau und Mann	Erweiterung des Grundrechtskatalogs			A04	
398	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Universitäten	BGBI	1983/423	Art 1	Ermächtigung der Universitäten zu Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre	Art 50	B-VG		F11	In der RV 1195 BlgNR 15. GP wird als weiterer Grund für die verfassungsrangige Genehmigung dieser Bestimmung die Änderung der Zuständigkeit hinsichtlich der Erlassung der Studienpläne angeführt
399	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Universitäten	BGBI	1983/423	Art 5	Betreuung und Prüfung durch ausländische Universitätslehrer	Art 3	StGG		F11	
400	vfbstv	Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1985/130	Art 6 Abs 2 lit a	Vertragsänderung/Vorschlag Vertragsstaat	Übertragung von Hoheitsrechten			F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
401	vfbstv	Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1985/130	Art 6 Abs 5 lit a	Vertragsänderung/Konferenz	Übertragung von Hoheitsrechten			F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
402	vfbstv	Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1985/130	Art 6 Abs 7 erster bis dritter Satz	Vertragsänderung/zuständige Verwaltungen aller Vertragsstaaten	Art 50	B-VG		F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
402a	vfbstv	Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde	BGBI	1985/130	Art 6 Abs 7 letzter Satz	In-Kraft-Treten/Generalsekretär	Übertragung von Hoheitsrechten			F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG (Satz 4)
403	stv	Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	BGBI	1985/138	Art 1 bis 2 Art 3 bis 9	BGBI 1998/30 Abschaffung der Todesstrafe, Todesstrafe in Kriegszeiten Verschiedene Bestimmungen (zB Aufgaben des Verwahrers)	Erweiterung des Grundrechtskatalogs			A04	Art 1 - Abschaffung der Todesstrafe; Art 2 - Todesstrafe in Kriegszeiten

7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsministerien - 3. Teil - Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsgesetzgebungen in Staatsverträgen 39 von 61

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02			
404	vfbstv	Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC)	BGBI	1987/552	Art V Abs 1		gegenseitige Anerkennung von Zulassungen	??		F11	Die RV 869 BlgNR 16. GP, 45, nennt als Grund für den Verfassungsrang die Anordnung, dass die von einer Vertragspartei (bzw unter der Zuständigkeit der Vertragspartei) erteilte Zulassung von Containern von den anderen Vertragsparteien anerkannt wird; diese Begründung ist nicht unmittelbar einsichtig (welche Verfassungsvorschrift wird durch eine - wechselseitige - Anerkennung verletzt?; eine einseitige Vertragsänderungs- oder Rechtsetzungsbefugnis kann darin mE nicht erblickt werden; ebenso Novak/Wieser, 197 f)		
405	stv	Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	BGBI	1988/628	Art 1 bis 5 Art 6 bis 10	BGBI	1998/30	Grundrechte Verschiedene Bestimmungen (zB Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches, Ratifikation)	Erweiterung des Grundrechtskatalogs		A04	Art 1 - verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern; Art 2 - Rechtsmittel in Strafsachen; Art 3 - Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen; Art 4 - Doppelbestrafungsverbot; Art 5 - Gleichberechtigung der Ehegatten;	
406	vfbstv	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen	BGBI	1990/308	Art 5 Abs 2		Änderung/Ergänzung des Verzeichnisses der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse durch Notenwechsel	Art 50	B-VG		F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV	
407	vfbstv	Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	BGBI	1990/496	Art 8 Abs 3		Vertragsänderung	Art 50	B-VG		F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV: Art 8 Abs 3 betrifft die Beschlusskompetenz der Versammlung des besonderen Verbandes zur Änderung der Art 5 bis 8. Bei Nichtzustimmung Österreichs zu derartigen Änderungen, wodurch die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbandes nicht erweitert werden, wäre auf Grund der in Art 8 Abs 3 vorgesehenen Bindungswirkung solcher Versammlungsbeschlüsse eine Majorisierung Österreichs möglich und käme Art 9 Abs 2 B-VG zum Tragen, da in diesem Fall Normsetzungsbefugnisse an eine zwischenstaatliche Einrichtung oder ihre Organ - hier die Versammlung - übertragen werden. Bei ausdrücklicher Annahme von Änderungen, auch solcher, die die finanziellen Verpflichtungen Österreichs erweitern, findet hingegen keine Übertragung von Hoheitsrechten statt und wäre in jedem Einzelfall die Genehmigung des Nationalrates erforderlich. Um diese unzumutbare Vorgangsweise hintanzuhalten, ist der Art 8 Abs 3 als Verfassungsbestimmung zu behandeln und ist hiedurch jede Änderungsmodalität ohne Mitwirkung	
408	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 2 Abs 3.1		Änderung des Anhangs (Aufnahme neuer Prüfanstalten)/Ständiger Ausschuss	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG		F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	Das Abkommen wurde im Rahmen der EFTA abgeschlossen; auf welchen Sachgebieten Hoheitsrechte der Länder durch das Übk übertragen werden, wird in den Materialien (RV 1276 BlgNR 17. GP, 13 f) nicht dargelegt; denkbar wären aber etwa Regelungen auf dem Gebiet der Baustoffzulassung GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
409	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 2 Abs 3.2.	Vorlage von akkreditierten Anstalten zwecks Zustimmung seitens des Ständigen Ausschusses durch Vertragsstaaten	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
410	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 2 Abs 3.3.	Empfehlung der Stellen, von denen Prüfzeugnisse anerkannt werden, zwecks Bestätigung seitens des Ständigen Ausschusses durch Verwaltungsstellen der in Art 7 genannten Abkommen	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
411	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 2 Abs 3.4	Entscheidung über Streichung einer Prüfanstalt aus Liste/Ständiger Ausschuss	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
412	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 6 Abs 2	Aufnahme, Streichung von Abkommen in Anhang III/Ständiger Ausschuss	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
413	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 6 Abs 3	Entscheidungsvorgaben für Aufnahme	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
414	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 6 Abs 4	Entscheidungsvorgaben für Streichung	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
415	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 8	Ständiger Ausschuss/Einrichtung, Aufgaben, Befugnisse	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
416	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 9 Abs 1	Aufgaben/Ständiger Ausschuss	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
417	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 9 Abs 2	Einsetzung einer Arbeitsgruppe bei mangelndem Konsens über Aufnahme, Streichung, Mehrheitsbeschluss über Bericht	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
418	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 9 Abs 4	Anlagenänderung/Ständiger Ausschuss	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)
419	vfbstv	Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen	BGBI	1990/593	Art 10 Abs 4	Streitbeilegung; Ermächtigung zur vorübergehenden Aussetzung/Ständiger Ausschuss	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F21	gegenstandslos/EFTA-Rücktritt?	GZ 99000.0160/8-Konvent/2004 (BMWA: nicht mehr relevant; derzeit Note zur Beendigung vorbereitet)

7-der-Beilagen-XXII-GP-Arbeitsentwurf-3-Teil-Verfassungsrang-Staatsverträge-und-Verfassungsbestimmungen-in-Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
420	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen	BGBI	1990/656	Art 1		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
421	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen	BGBI	1990/656	Art 8		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
422	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen	BGBI	1990/656	Art 9		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
423	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen	BGBI	1990/656	Art 11		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
424	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen	BGBI	1990/656	Art 12		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11	
425	vfbstv	Übereinkommen über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen	BGBI	1990/87	Art 3 lit a		Hilfeleistung unter Aufsicht und Anordnungsbefugnis von Organen eines fremden Staates auf fremden Staatsgebiet	Art 20 Abs 1	B-VG	F11	
426	vfbstv	Anti-Doping-Konvention	BGBI	1991/451	Art 11 Z 1 lit b		Bestätigung der Liste der von den Sportorganisationen verbotenen Gruppen von Dopingwirkstoffen und der Kriterien für die Akkreditierung von Laboratorien, Festsetzung des In-Kraft-Tretens der Beschlüsse/ Beobachtende Begleitgruppe	Art 15 (Übertragung von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11	
427	vfbstv	Vertrag über die internationale Registrierung audiovisueller Werke	BGBI	1991/48	Art 8		Annahme und Änderung der Durchführungsvorschriften, Widerspruch zw diesen und dem Vertrag, Verwaltungsvorschriften	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 B-VG
428	vfbstv	Übereinkommen über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor	BGBI	1992/36	Art 5		Streitschlichtung durch Schiedsgericht	Übertragung von Hoheitsrechten		F11	Verfassungsrang entbehrlich/Art 9 Abs 2 Die Materialien (RV 123 BlgNR 18. GP, 11) gehen davon aus, dass die Bestimmung - trotz Art 9 Abs 2 B-VG - wegen der Berührung von Landeskompetenzen (im Hinblick auf die Möglichkeit, dass auch "Beihilfen regionaler und lokaler Behörden" vom Schiedssprüchen erfasst sein und diese daher das Handeln auch jener Behörden bestimmen können) im Vfrang zu beschließen war; dabei wurde mE aber übersehen, dass Beihilfen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben und die bloß Beschränkung der Länder (und Gemeinden) in ihrer privatwirtschaftlichen Handlungsfreiheit noch keine Ausnahme von Art 9 Abs 2 B-VG bewirkt (aA <i>Griller</i> , Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, 1989, 176)
429	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1992/489	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden	Kompetenz/Art 10	B-VG	A05	Nach der RV 1226 BlgNR 17. GP, 8, räumt diese Bestimmung - auch - den LReg eine Zuständigkeit auf dem Gebiet der "äußeren Angelegenheiten" iSd Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG ein, da er diese zur Entgegennahme ausländischer Hilfsersuchen ermächtigt; zudem ermögliche der Verfassungsrang dem BMI und den LReg in vorteilhafter Weise "sich bei Stellung von Hilfsersuchen nicht im Rahmen der derzeit durch erhebliche Zersplitterung gekennzeichneten bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Katastrophenbekämpfung halten [zu] müssen". Querschnittsmaterie Katastrophenhilfe. Problem Außenkompetenz Länder und Gemeinden bzw Parallelkompetenz Bund - Land. Repräsentatives Beispiel

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
430	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1992/489	Art 9 Abs 1			Koordinationszuständigkeit und Gesamtleitung bzgl Rettungs- und Hilfsmaßnahmen/Behörden des Einsatzstaates	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			
431	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1992/489	Art 9 Abs 2			Befehlskette Einsatzstaat - Entsendestaat	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			
432	vfbstv	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (<i>Tschechien</i>)	BGBI	1992/667	Art 3 Abs 2 vierter Satz			zuständige Behörde für Antrag auf Übernahme eines Drittausländers bzw Ausstellung einer Übernahms-Erklärung/Sicherheitsdirektion für NÖ oder OÖ	Art 78b Abs 1 erster Satz	B-VG	F11	Verfassungsrang entbehrlich		RV 451 BlgNR 18. GP, 7, zum damals noch mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik abgeschlossenen Vertrag: "Übergehung" der SD Bgld; seit 1. Jänner 1993 (Staatenachfolge) aber entbehrlich, da keine gemeinsame Grenze mit Bgld
433	vfbstv	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (<i>Slowakei</i>)	BGBI	1992/667	Art 3 Abs 2 vierter Satz	BGBI	1994/1046	zuständige Behörde für Antrag auf Übernahme eines Drittausländers bzw Ausstellung einer Übernahms-Verklärung/Sicherheitsdirektion für NÖ oder das Bgld	??		F11	Verfassungsrang entbehrlich		Durch den in diesem Punkt - nicht als verfassungsändernd bezeichneten - Notenwechsel BGBI 1994/1046 (Z 11 lit a) wurde das unter lfd Z 432 angeführte Abkommen als zwischen Österreich und der Slowakei mit der Maßgabe geltend festgestellt, dass an die Stelle der SD OÖ die SD Bgld tritt.
437	vfbstv	Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	BGBI	1993/82	Art 9 Abs 3			Empfehlungen/Ständiger Ausschuss	Art 15 (Übertragung von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
438	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 4			Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit	Art I Abs 2	BVG gg rass Diskr	F11			Erweiterung der (auf eigene Staatsbürger bezogene) Ausnahmebestimmung dahin, dass sich aus dem EWR-Abk ergeben Vorteile für Staatsangehörige von EWR-Staaten zulässig sind
439	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 6			Maßgeblichkeit der Rsp des EuGH für Auslegung aller (und damit auch verfassungsrangiger) Bestimmungen des Abk	Verfassungsrang der auszulegenden Bestimmungen		F11			
440	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 7 lit a			Übernahme von EG-VO als solche in das nationale Recht	Art 50	B-VG	F11			kein Erfüllungsvorbehalt iSd Art 50 Abs 2 B-VG durch NR möglich
441	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 62			Überprüfung von Beihilfenprogrammen/Überprüfung durch EG-Kommission bzw EFTA-Überwachungsbehörde	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11	gegenstandslos/EU-Beitritt ?		Privatwirtschaftliches Handeln: s Anm zu Art 5 Übk über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor, BGBI 1992/36, (lfd Z 428) und Art 13 Abs 4 Übk zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBI 1980/326, (lfd Z 365)
442	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 102 Abs 5			vorläufige Außer-Kraft-Setzung von Teilen des EWR-Abk bei Nichtzustandekommen eines Beschlusses im Rahmen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Art 50	B-VG	F11			

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
443	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 103 Abs 2			provisorische Anwendung eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vor Abschluss des Ratifikationsverfahrens bzw vorläufige Außer-Kraft-Setzung von Anhangsbestimmungen	Art 50	B-VG	F11			
444	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 110 Abs 1			Vollstreckung von Entscheidungen des EFTA-Überwachungsbehörde, -Gerichtshofs bzw der EG-Kommission, EuGH, EuG	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
445	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 110 Abs 4			einstweilige Einstellung von Zwangsvollstreckungen/EFTA-Organen, EG-Organen	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
446	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 111 Abs 4			Unterwerfung von Streitigkeiten betreffend das Ausmaß oder die Dauer von Schutzmaßnahmen unter ein System der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit/Internationales Schiedsgericht	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
447	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 6 des Protokolls 10			Übertragung von Vollziehungszuständigkeiten iZm Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr an Behörden anderer Vertragsstaaten	allenfalls auch Vollziehungszuständigkeit der Länder betroffen; nicht auszuschließen, dass auch EG-Behörden ermächtigt werden		F11			
448	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	erster Satz des Protokolls 39			Definition des Begriffs "ECU"	dynamische Verweisung auf nicht näher determinierte Willensakte der Gemeinschaftsorgane		F11	gegenstandslos?		
449	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 9 der (im Anh II Abschn XIX des Abk genannten) RL 83/189/EWG idF der lit f			Stillhalteverpflichtung für die Erlassung nationaler technischer Vorschriften (Gesetze und VO)	Bindung der Gesetzgebungsorgane und BM bzw LReg		F11			
450	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 10 der (im Anh II Abschn XIX des Abk genannten) RL 83/189/EWG			Ausnahmen von der Stillhalteverpflichtung	Verfassungsrang der die Stillhalteverpflichtung normierenden Bestimmung		F11			
451	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 32 RL 93/38/EWG des Rates in Anhang XVI		1994/566	Nachweis von Qualitätsanforderungen	dynamische Verweise		F11			SektorenRL
452	vfbstv	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen	BGBI	1993/909	Art 33 RL 92/50/EWG des Rates in Anhang XVI		1994/566	Nachweis von Qualitätsanforderungen	dynamische Verweise		F11			DienstleistungsRL

7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitnehmerrechte - 3. Teil: Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
453	vfbstv	Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge	BGBI	1994/1046	Z 5 des zweiten, die radizierten Verträge betreffenden Abschnitts			#####	Art 3	B-VG	F11			siehe lfd Z 140 ff
454	vfbstv	Notenwechsel über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation	BGBI	1994/257	Drittletzter Absatz			StV-Weiteranwendung/Überührt-Bleiben der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Änderung	Gewaltenteilung		F11			Nichtänderung des Rangs von vom Notenwechsel erfassten Regierungs- und Ressortübereinkommen
456	vfbstv	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen	BGBI	1994/849	Art 3			Änderung/Ergänzung des Verzeichnisses der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse durch Notenwechsel (Abs 2)	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV (Abs 2); Verfassungsrank der Abs 1 und 3, 4 nicht einsichtig
457	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Pkt 3 der Schlußakte			Beschlussfassung In-Kraft-Treten des WTO-Abk/ Implementierungskonferenz	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
458	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art IV Abs 1 zweiter und dritter Satz			Organstruktur der WTO/Ministerkonferenz, Befugnisse	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
459	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art IV Abs 2 zweiter Satz			Organstruktur der WTO/Allgemeiner Rat, Befugnisse	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
460	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art IV Abs 3 erster Satz			Organstruktur der WTO/Allgemeiner Rat, Befugnisse	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
461	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art IV Abs 5 fünfter Satz			Organstruktur der WTO/Räte, Befugnisse	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
462	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art IX Abs 2			authentische Auslegung durch WTO-Organe	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
463	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art IX Abs 3 erster Satz und lit i (gemeint wohl: lit a)			Entbindung eines Mitgliedstaates von einer Verpflichtung (Ausnahmegenehmigung)/Ministerkonferenz	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			

46 von 61 7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitsentwerfe - 3. Teil - Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
464	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art IX Abs 4 erster und letzter Satz			Ausnahmegenehmigung/Inhalt, Ablaufdatum, Verlängerung, Aufhebung, Abänderung	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
465	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art X Abs 4			Vertragsänderung (WTO-Abk, multilaterale Handelsabk der Anh 1A und 1C)/Mehrheit der Mitgliedstaaten	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
466	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art X Abs 5 letzter Satz			Vertragsänderung (GATS)/Mehrheit der Mitgliedstaaten	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
467	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art X Abs 8			Vertragsänderung/Ministerkonferenz	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
468	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art X Abs 9			Vertragsänderung (Aufnahme neuer Plurilateraler Handelsabkommen)/Ministerkonferenz, Konsens	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
469	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XII Abs 2			Beschlussfassung Beitritt/Ministerkonferenz, Allgemeiner Rat	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
470	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXVII des GATT 1994			Änderung, Zurücknahme von Bindungen in Listen (= Vertragsänderung) durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11			Die vom NR als vändernd genehmigten Bestimmungen des Art XXVII sowie des Art XXVIII Abs 1, Abs 3 lit a und b, Abs 4 lit b und lit d Sätze 2 bis 4 und Abs 5 GATT 1994 sind nicht im BGBI 1995/1 kundgemacht; ihr Wortlaut muss vielmehr anhand den "Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947, beigefügt als Anhang zur Schlußakte der zweiten Tagung des Vorbereitenden Komitees der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Beschäftigung (ausgenommen das Protokoll über die vorläufige Anwendung), in der durch die Rechtsinstrumente, die vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens in Kraft getreten sind, berichtigten, geänderten oder auf andere Weise modifizierten Fassung" festgestellt werden; Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzessrangigen StV
471	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXVIII Abs 1 des GATT 1994			Änderung, Zurücknahme von Bindungen in Listen (= Vertragsänderung) durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzessrangigen StV
472	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXVIII Abs 3 lit a und b des GATT 1994			Änderung, Zurücknahme von Bindungen in Listen (= Vertragsänderung) durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzessrangigen StV

7 der Beilagen XXII-CP - Arbeitsblätter - 3. Teil: Verfassungsrangiges Staatsverträge und Verfassungsrangiges Staatsverträge in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
													nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
473	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXVIII Abs 4 lit b und d Satz 2, 3 und 4 des GATT 1994			Änderung, Zurücknahme von Bindungen in Listen (= Vertragsänderung) durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
474	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXVIII Abs 5 des GATT 1994			Änderung, Zurücknahme von Bindungen in Listen (= Vertragsänderung) durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
475	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Pkt 4 erster und letzter Satz und Pkt 6 des Protokolls von Marrakesch zum GATT 1994			Änderung des Protokolls durch Zurücknahme oder -haltung von Zugeständnissen/Mitgliedstaaten (Pkt 4); Anwendung u.a. des Art XXVIII des GATT 1994 (Pkt 6)	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV; hinsichtlich Pkt 6 auch Verfassungsrank der verwiesenen Bestimmung
476	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 19 des Übk über die Landwirtschaft			Streitbeilegung gem Art XXIII GATT, ergänzt durch Vereinb über Streitbeilegung (Ermächtigung zu rechtsgestaltender Beschlüsse)	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
477	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 11 Abs 1 des Übk über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen			Streitbeilegung gem Art XXIII GATT, ergänzt durch Vereinb über Streitbeilegung (Ermächtigung zu rechtsgestaltender Beschlüsse)	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
478	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 2 Abs 12 des Übk über technische Handelshemmnisse			Verpflichtung zur Legivakanz bei technischen Vorschriften	Art 49	B-VG	F11			
479	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 5 Abs 9 des Übk über technische Handelshemmnisse			Verpflichtung zur Legivakanz bei Vorschriften über Verfahren zur Konformitätsbewertung	Art 49	B-VG	F11			
480	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 12 Abs 8 vierter Satz des Übk über technische Handelshemmnisse			Vertragsänderung (Ausnahmegewährung)/Komitee für techn Handelshemmnisse	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
481	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 13 Abs 1 letzter Halbsatz des Übk über technische Handelshemmnisse			Übertragung weiterer (nicht näher determinierter) Aufgaben an Komitee für techn Handelshemmnisse durch Mitglieder	Art 18 Abs 1	B-VG	F11			

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
482	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 14 Abs 1 des Übk über technische Handels-hemmnisse			Streitbeilegung gem Art XXIII GATT, ergänzt durch Vereinb über Streitbeilegung (Ermächtigung zu rechtsgestaltender Beschlüsse) (Art 11 Abs 1)	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
483	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Anhang 2 Abs 3 letzter Satz des Übk über technische Handels-hemmnisse			Mitglieder einer technischen Sachverständigengruppe/Weisungs-freiheit	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			
484	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 4 Abs 1 lit ii des Übk zur Durchführung des Art VI des GATT 1994			Unterteilung des Staatsgebietes unter außergewöhnlichen Umständen in zwei oder mehrere Märkte	Art 4 Abs 1	B-VG	F11			
485	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 16 Abs 1 dritter Satz des Übk zur Durchführung des Art VI des GATT 1994			Übertragung weiterer (nicht näher determinierter) Aufgaben an Komitee für Antidumpingpraktiken	Art 18 Abs 1	B-VG	F11			Satz 3 (engl Fassung) = Satz 4 (Übersetzung)
486	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 4 Abs 10 des Übk über Subventionen und Ausgleichs-maßnahmen			Unterwerfung von Streitigkeiten unter ein System völkerrechtlicher Schiedsgerichtsbarkeit mit bindender Entscheidungskompetenz	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
487	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 7 Abs 9 des Übk über Subventionen und Ausgleichs-maßnahmen			Unterwerfung von Streitigkeiten unter ein System völkerrechtlicher Schiedsgerichtsbarkeit mit bindender Entscheidungskompetenz	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
488	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 7 Abs 10 des Übk über Subventionen und Ausgleichs-maßnahmen			Unterwerfung von Streitigkeiten unter ein System völkerrechtlicher Schiedsgerichtsbarkeit mit bindender Entscheidungskompetenz	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
489	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 8 Abs 5 des Übk über Subventionen und Ausgleichs-maßnahmen			nicht anfechtbare Subventionen/Schiedsverfahren	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			

7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitsmarkterträge - 3. Teil: Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
490	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 16 Abs 2 des Übk über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen			Unterteilung des Staatsgebietes unter außergewöhnlichen Umständen in zwei oder mehrere Wettbewerbsmärkte	Art 4 Abs 1	B-VG	F11			
491	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 24 Abs 1 dritter Satz des Übk über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen			Übertragung weiterer (nicht näher determinierter) Aufgaben an Komitee für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen	Art 18 Abs 1	B-VG	F11			
492	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art X Abs 3 des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Außer-Kraft-Treten des Art X Abs 2 GATS	Verfassungsrank der außer Kraft tretenden Bestimmung		F11	gegenstandslos/Derogation snorm	Der drei Jahre nach In-Kraft-Treten des WTO-Abkommens außer Kraft getretene Art X Abs 2 regelte die Änderung von Listen durch die Mitgliedstaaten	
493	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXI Abs 1 lit a des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Änderung oder Zurücknahme von Bindungen in den Listen durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11		Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzserangigen StV	
494	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXI Abs 3 lit a und b des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Unterwerfung von Streitigkeiten betreffend Listenänderung unter ein System der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
495	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXI Abs 4 lit a und b des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Unterwerfung von Streitigkeiten betreffend Listenänderung unter ein System der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
496	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXI Abs 5 des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Festlegung des Verfahrens zur Listenänderung/Rat für den Handel mit Dienstleistungen	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
497	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXIII Abs 2 des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Aussetzung spezifischer Bindungen/ Streitbeilegungsorgan	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
498	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXIII Abs 3 zweiter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Änderung oder Zurücknahme von Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Streitbeilegungsorgans	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
499	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art XXIII Abs 3 dritter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Anwendung des Art 22 der Vereinb über Streitbeilegung (DSU)	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder); Verfassungsrang einer der verwiesenen Bestimmung	B-VG	F11			
500	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Zweiter Anhang über Finanzdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Abänderung oder Zurücknahme von Bindungen (Listenänderung) durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
501	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Pkt 3 des Anhangs über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen			Verbesserung, Änderung oder Zurücknahme einer Bindung durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV

7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitsmarkterträge - 3. Teil: Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
													nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
502	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 68 zweiter Satz des Übk über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Handel mit nachgemachten Waren			Übertragung weiterer (nicht näher determinierter) Aufgaben an Rat für handelsrelevante geistige Eigentumsrechte	Art 18 Abs 1	B-VG	F11			
503	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 2 Abs 1 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Errichtung des Allgemeinen Rates als Streitbeilegungsorgan, Aufgaben	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
504	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 3 Abs 7 letzter Satz der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Aussetzung von Zugeständnissen/ Streitbeilegungsorgan	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
505	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 8 Abs 9 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Untersuchungsausschussmitglieder/ Weisungsfreiheit	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			
506	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Anlage 4 Pkt 3 Satz 3 und 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Sachverständigenprüfgruppenmitglieder/Weisungsfreiheit	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
507	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 16 Abs 1 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Annahme der Berichte der Untersuchungsausschüsse, 20tägige Frist/Allgemeiner Rat	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
508	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 16 Abs 4 Satz 1 bis 3 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Verfahren zur Annahme der Berichte der Untersuchungsausschüsse durch Allgemeinen Rat	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
509	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 17 Abs 14 Satz 1 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Berufungsverfahren, bedingungslose Annahme des Berichts des Berufungsorgans	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
510	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 21 Abs 3 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Überwachung der Durchführung der Empfehlungen und Entschließungen des Streitbeilegungsorgans/ Allgemeiner Rat	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
511	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 21 Abs 5 Satz 1 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Streitbeilegung im Rahmen der Überwachung der Durchführung	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
512	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 22 Abs 6 Satz 1 und 2 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Aussetzung von Zugeständnissen/ Streitbeilegungsorgan	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			

7 der Beilagen XXII-GR Arbeitsblätter 3. Teil: Verfassungsrechtliche Staatverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen		Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
513	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 22 Abs 7 Satz 4, 5 und 6 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Schiedsverfahren bei Säumnis/Schiedsrichter	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
514	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 22 Abs 9 Satz 2 und 3 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Maßnahmen von regionalen oder lokalen Regierungsstellen als Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
515	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 25 Abs 3 zweiter Satz der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			Schiedsverfahren als Alternative zu Panel-Verfahren, Unterwerfung unter Schiedsspruch	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11			
516	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Art 25 Abs 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU)			sinngemäße Anwendung der Art 21 und 22 auf Schiedssprüche	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder); Verfassungsrang einer der verwiesenen Bestimmung	B-VG	F11			
517	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Pkt 4 des Beschlusses über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen			Aufnahme des Ergebnisses künftiger Verhandlungen über Bindungen einschließlich des Datums des In-Kraft-Tretens ohne weiteres in die Listen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV- RV 1646 BlgNR 18. GP, 1131: "Da nicht sichergestellt ist, daß für solche Vertragsänderungen in jedem Fall eine Genehmigung durch den Nationalrat in Betracht kommt, ist Punkt 4 als verfassungsändernd zu genehmigen."
518	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1	Pkt 1 des Beschlusses über Finanzdienstleistungen			Verbesserung, Änderung oder Zurücknahme von Bindungen des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrank	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
519	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1		Pkt 5 zweiter Satz des Beschlusses über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen	Verbesserung, Änderung oder Zurücknahme von Bindungen des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen auf dem Sektor der Seeverkehrsdienstleistungen durch Mitgliedstaaten	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
520		Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1		Pkt 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen	Aufnahme des Ergebnisses künftiger Verhandlungen über Bindungen einschließlich des Datums des In-Kraft-Tretens ohne weiteres in die Listen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
521	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/1		Pkt 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste	Aufnahme des Ergebnisses künftiger Verhandlungen über Bindungen einschließlich des Datums des In-Kraft-Tretens ohne weiteres in die Listen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV
522	stv	Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation samt Anlage	BGBI	1995/114			Rücktrittserklärung	Verfassungsrank einzelner Bestimmungen des EFTA-Übk		F21	gegenstandslos/Derogation snorm
523	vfbstv	Abkommen über Übergangsregelungen für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union	BGBI	1995/120		Art 1	Weiteranwendung des ESA-Gerichtshof-Abk, BGBI 1993/911, für bestimmte Übergangszeit nach EU-Beitritt	Verfassungsrank der den Umfang und die Aufgaben der durch das ESA-Gerichtshof-Abk eingerichteten Organe regelnden Bestimmungen		F21	gegenstandslos/Zeitablauf ? Art 5 Abs 2 lit a, Art 19 und Art 27 des - außer Kraft getretenen - ESA-Gerichtshof-Abk GZ 99000.0160/8-Konvent/2004; Anfrage an BMaA: nicht mehr relevant
524	vfbstv	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen	BGBI	1995/2		Pkt 2 des Annex B des Übk über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen	Verpflichtung zur Legisvakanz bei sanitären und phytosanitären Vorschriften	Art 49	B-VG	F11	
525	stv	Erklärung über den Rücktritt der Republik Österreich von der Übereinkunft über Rindfleisch	BGBI	1995/752			Rücktrittserklärung	Verfassungsrank einer Bestimmung der Übk über Rindfleisch		F21	gegenstandslos/Derogation snorm
526	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1995/758		Art 3 Abs 1	Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	Kompetenz/Art 10	B-VG	A05	s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBI 1992/489 (lfd Z 429)
527	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1995/758		Art 9 Abs 1	Koordinationszuständigkeit und Gesamtleitung bzgl Rettungs- und Hilfsmaßnahmen/Behörden des Einsatzstaates	Art 20 Abs 1	B-VG	F11	

7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitsmarkterhebung - 3. Teil: Verfassungsmäßig Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
												nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
528	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1995/758	Art 9 Abs 2		Befehlskette Einsatzstaat - Entsendestaat	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			
529	vfbstv	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	BGBI	1997/139	Art 31		Beschlussfassung über Anlagen und Änderung von Anlagen	Art 50	B-VG	F11			Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung oder Ergänzung eines gesetzesrangigen StV (6monatige Einspruchsfrist zu kurz für Befassung des NR)
530	vfbstv	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	BGBI	1997/38	Art XV Abs 5 lit d und e		Vertragsänderung	Art 15 (Übertragung von Hoheitsrechten der Länder)		F11			Berührung von Länderkompetenzen "angesichts der Komplexität der Materie nicht völlig ausgeschlossen" (RV 193 BlgNR 19. GP, 261); darüber hinaus 3monatige Widerspruchsfrist zu kurz, um Verfahren nach Art 50 B-VG durchzuführen; um Befassung des NR sicherzustellen, müsste Österreich stets Einspruch erheben mit der Konsequenz der Blockierung des Änderungsvorschlages auf internationaler Ebene. "Um ein solches Ergebnis zu vermeiden, wie auch aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens, erscheint die Erhebung des Art. XV Abs. 5 lit. d und e in den Verfassungsrang als die zweckmäßigste Lösung" (RV aaO).
531	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 1		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
532	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 2		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
533	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 4		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			

 56 von 61
 7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsmarkterhebung - Teil: Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassunggebende Bestimmungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
534	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 5		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
535	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 6		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
536	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 7		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
537	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 8		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
538	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 9		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
539	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 10		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			

7 der Beilagen XXII-GR - Arbeitsmarkterhebung 3. Teil - Verfassungsmäßiges Staatsverträge und Verfassungsgesetzgebungen in Staatsverträgen

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
540	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 12		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
541	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)	BGBI	1997/69	Art 13		Staatsgrenze/Festlegung	Art 3	B-VG	F11			
542	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen	BGBI	1998/155	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	Kompetenz/Art 10	B-VG	A05			s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBI 1992/489 (lfd Z 429)
543	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen	BGBI	1998/155	Art 9 Abs 1		Koordinationszuständigkeit und Gesamtleitung bzgl Rettungs- und Hilfsmaßnahmen/Behörden des Einsatzstaates	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			
544	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen	BGBI	1998/155	Art 9 Abs 2		Befehlskette Einsatzstaat - Entsendestaat	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			
545	stv	Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus	BGBI	1998/30	Art 1 und 2 Art 3 bis 7		Änderungen/EMRK und ZPEMRK, Aufhebung/2. und 9. ZPEMRK Verschiedene (Übergangs-)Bestimmungen	Verfassungsrang der geänderten Bestimmungen		A04		gegenstandslos/Derogation snorm (Art 2 Abs 8)	
546	stv	Erklärung des Rücktritts vom Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen	BGBI	1998/5			Rücktrittserklärung	Verfassungsrang einzelner Bestimmungen des ÜbK über das öffentliche Beschaffungswesen		F21		gegenstandslos/Derogation snorm	
547	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1998/76	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	Kompetenz/Art 10	B-VG	A05			s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBI 1992/489 (lfd Z 429)

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02	
548	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1998/76	Art 9 Abs 1		Koordinationszuständigkeit und Gesamtleitung bzgl Rettungs- und Hilfsmaßnahmen/Behörden des Einsatzstaates	Art 20 Abs 1	B-VG	F11	
549	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1998/76	Art 9 Abs 2		Befehlskette Einsatzstaat - Entsendestaat	Art 20 Abs 1	B-VG	F11	
550	vfbstv	Vertrag über die Energiecharta	BGBI	1998/81	Art 30		Vertragsänderungskompetenz (Anpassung der einschlägigen Handelsbestimmungen an WTO-Abk)/Chartakonferenz	Art 12 Abs 1 Z 5 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11	
551	vfbstv	Vertrag über die Energiecharta	BGBI	1998/81	Art 36 Abs 1 lit d und lit e		Vertragsänderungskompetenz/Chartakonferenz	Art 12 Abs 1 Z 5 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11	
552	vfbstv	Vertrag über die Energiecharta	BGBI	1998/81	Art 36 Abs 4		Vertragsänderungskompetenz/Chartakonferenz	Art 12 Abs 1 Z 5 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11	
553	vfbstv	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1998/87	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	Kompetenz/Art 10	B-VG	A05	s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBI 1992/489 (lfd Z 429)
554	vfbstv	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1998/87	Art 9 Abs 1		Koordinationszuständigkeit und Gesamtleitung bzgl Rettungs- und Hilfsmaßnahmen/Behörden des Einsatzstaates	Art 20 Abs 1	B-VG	F11	
555	vfbstv	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	1998/87	Art 9 Abs 2		Befehlskette Einsatzstaat - Entsendestaat	Art 20 Abs 1	B-VG	F11	
556	vfbstv	Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	BGBI	1999/135	Art VII Abs 3		Änderung des Anhangs	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzesrangigen StV (90tägige Einspruchsfrist für Befassung des NR zu kurz)
557	vfbstv	Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	BGBI	1999/60	Art 11		Änderung des Protokolls und seiner Anlagen	Art 50	B-VG	F11	Abweichen vom "Normalverfahren" der Abänderung/Ergänzung eines gesetzesrangigen StV (90tägige Einspruchsfrist für Befassung des NR zu kurz)

7 der Beilagen XXII-GP - Arbeitsblätter - 3. Teil - Verfassungsrangiges Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen 59 von 61

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang	Konsens	Sonstiges	Anmerkungen nicht fett gedruckt: Anm AM/ fett gedruckt: Anm A02
558	stv	Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	BGBI	2000/119	Art 1 bis 32 Anhänge I bis XIII	Verhütung, Bereitschaft und Bekämpfung von Störfällen bei bestimmten Industrietätigkeiten	??	F11		Verfassungsrang des gesamten Vertrages erforderlich? RV 1481 BlgNR 20. GP: "Das Übereinkommen ist ein verfassungsergänzender Staatsvertrag und demnach gemäß Art 44 Abs. 1 und 2 B-VG zu behandeln. Die aus diesem Übereinkommen erwachsende Verpflichtung zur Meldung von Störfällen gibt dem Übereinkommen verfassungsändernden Charakter und macht eine Beschlussfassung gemäß Art. 50 Abs 3 iVm mit Art. 44 Abs. 1 und 2 erforderlich."
559	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	2000/215	Art 3 Abs 1	Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	Kompetenz/Art 10	B-VG	A05	s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBI 1992/489 (lfd Z 429)
560	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	2000/215	Art 8 Abs 1	Koordinationszuständigkeit und Gesamtleitung bzgl Rettungs- und Hilfsmaßnahmen/Behörden des Einsatzstaates	Art 20 Abs 1	B-VG	F11	
561	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	2000/215	Art 8 Abs 2	Befehlskette Einsatzstaat - Entsendestaat	Art 20 Abs 1	B-VG	F11	
562	vfbstv	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit	BGBI	2002/133	Art 10 Abs 2 dritter Satz	Verkürzung der Frist für Beibehaltung arbeitsmarktschützender Instrumente /Gemischter Ausschuss	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11	
563	vfbstv	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit	BGBI	2002/133	Art 14 Abs 1 und 2	Gemischter Ausschuss/Aufgaben	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11	
564	vfbstv	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit	BGBI	2002/133	Art 16 Abs 2	Feststellung der Rsp des EuGH/Gemischter Ausschuss	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11	
565	vfbstv	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit	BGBI	2002/133	Art 18	Vertragsänderung (Anh II und III)/Gemischter Ausschuss	Art 15 (Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder)	B-VG	F11	
566	vfbstv	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes	BGBI	2002/180	Art 27	Geltung des Status gleichviel, ob Verantwortliche regierende Personen, Amtsträger; keine Immunität	Art 57, 58, 63, 96		A08	
567	vfbstv	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes	BGBI	2002/180	Art 89 Abs 1 und 3	Ersuchen um Festnahme und Überstellung, Zusammenarbeit, Durchbeförderung	§§ 12 und 44	ARHG	A04	

Lfd Z	Typ	Titel	StF		§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Grund für Verfassungsrang		Konsens	Sonstiges	Anmerkungen	
568	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	2002/29	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	Kompetenz/Art 10	B-VG	A05			s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBI 1992/489 (lfd Z 429)
569	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	2002/29	Art 9 Abs 1		Koordinationszuständigkeit und Gesamtleitung bzgl Rettungs- und Hilfsmaßnahmen/Behörden des Einsatzstaates	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			
570	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	BGBI	2002/29	Art 9 Abs 2		Befehlskette Einsatzstaat - Entsendestaat	Art 20 Abs 1	B-VG	F11			

7 der Beilagen XXI GP Arbeitentwurf 3. Teil: Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen